

Synopse zum Änderungsbedarf im Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) und Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)

Stand 28.07.2015

ver.di 14.09.2015

Legende: Der identifizierte Änderungsbedarf ist in roter Schriftfarbe dargestellt.

Änderungsbedarf von ver.di ist unterstrichen

<p>Soldatenbeteiligungsgesetz vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch Art. 11 des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes v. 05.02.2009 (BGBl. I, S. 160)</p>	<p>Änderungsbedarf - Änderungen in rot - <u>Änderungen ver.di</u> unterstrichen</p>
<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Beteiligung, Grundsatz</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 2 Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Wahl der Vertrauenspersonen</p> <p>§ 2 Wählergruppen § 3 Wahlberechtigung § 4 Wählbarkeit, Grundsätze der Wahl § 5 Anfechtung der Wahl</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Geschäftsführung und Rechtsstellung</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 <u>Beteiligung</u> § 2 <u>Grundsätze</u></p> <p style="text-align: center;">Kapitel 2 Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Wahl der Vertrauenspersonen</p> <p>§ 3 <u>Wählergruppen</u> § 4 <u>Wahlberechtigung</u> § 5 <u>Wählbarkeit, Grundsätze der Wahl</u> § 6 <u>Anfechtung der Wahl</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Geschäftsführung und Rechtsstellung</p>

...

- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Beurteilung
- § 8 Schweigepflicht
- § 9 Amtszeit
- § 10 Niederlegung des Amtes
- § 11 Abberufung der Vertrauensperson
- § 12 Ruhen des Amtes
- § 13 Eintritt des Stellvertreters
- § 14 Schutz der Vertrauensperson, Unfallschutz
- § 15 Versetzung der Vertrauensperson
- § 16 Beschwerderecht der Vertrauensperson
- § 17 Beschwerden gegen die Vertrauensperson

**Abschnitt 3
Beteiligung der Vertrauensperson**

**Unterabschnitt 1
Allgemeines**

- § 18 Grundsätze für die Zusammenarbeit
- § 19 Besondere Pflichten des Disziplinarvorgesetzten

**Unterabschnitt 2
Formen der Beteiligung**

- § 20 Anhörung
- § 21 Vorschlagsrecht
- § 22 Mitbestimmung

**Unterabschnitt 3
Aufgabengebiete**

- § 23 Personalangelegenheiten
- § 24 Dienstbetrieb
- § 25 Betreuung und Fürsorge
- § 26 Berufsförderung
- § 27 Ahndung von Dienstvergehen
- § 28 Förmliche Anerkennungen

- § 7 **Geschäftsführung**
- § 8 **Beurteilung**
- § 9 Amtszeit
- § 10 Niederlegung des Amtes
- § 11 Abberufung der Vertrauensperson
- § 12 Ruhen des Amtes
- § 13 Eintritt des Stellvertreters
- § 14 **Schutz der Vertrauensperson**
- § 15 Versetzung der Vertrauensperson
- § 16 Beschwerderecht der Vertrauensperson
- § 17 Beschwerden gegen die Vertrauensperson

**Abschnitt 3
Beteiligung der Vertrauensperson**

**Unterabschnitt 1
Allgemeines**

- § 18 Grundsätze für die Zusammenarbeit
- § 19 Besondere Pflichten des Disziplinarvorgesetzten

**Unterabschnitt 2
Formen der Beteiligung**

- § 20 Anhörung
- § 21 Vorschlagsrecht
- § 22 Mitbestimmung

**Unterabschnitt 3
Aufgabengebiete**

- § 23 Personalangelegenheiten
- § 24 Dienstbetrieb
- § 25 Betreuung und Fürsorge
- § 26 Berufsförderung
- § 27 Ahndung von Dienstvergehen
- § 28 **Förmliche Anerkennungen, Bestpreise**

- § 29 Auszeichnungen
- § 30 Beschwerdeverfahren
- § 31 Vertrauensperson als Vermittler

**Kapitel 3
Gremien der Vertrauenspersonen**

**Abschnitt 1
Versammlungen der Vertrauenspersonen**

- § 32 Versammlungen der Vertrauenspersonen des Verbandes, des Kasernenbereichs und des Standortes
- § 33 Sprecher
- § 34 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

**Abschnitt 2
Gesamtvertrauenspersonenausschuß**

- § 35 Bildung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
- § 36 Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
- § 37 Arbeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
- § 38 Pflichten des Bundesministeriums der Verteidigung
- § 39 Nachrücken
- § 40 Geschäftsführung
- § 41 Einberufung von Sitzungen
- § 42 Nichtöffentlichkeit
- § 43 Beschlussfassung
- § 44 Niederschrift
- § 45 Kosten, Geschäftsbedarf, Fortbildung
- § 46 Beteiligung bei Verschlussachen
- § 47 Anfechtung der Wahl

- § 29 Auszeichnungen und Vergabe leistungsbezogener Elemente der Besoldung

- § 30 Beschwerdeverfahren
- § 31 Vertrauensperson als Vermittler

**Kapitel 3
Gremien der Vertrauenspersonen**

**Abschnitt 1
Versammlungen der Vertrauenspersonen**

- § 32 Versammlungen der Vertrauenspersonen des Verbandes, des Kasernenbereichs und des Standortes
- § 33 Sprecher
- § 34 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 34a Versammlungen der Vertrauenspersonen der Großverbände

**Abschnitt 2
Vertrauenspersonenausschüsse**

- § 35 Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen
- § 35a Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse
- § 36 Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse
- § 37 Arbeit der Vertrauenspersonenausschüsse
- § 38 Pflichten der Dienststellen
- § 39 Nachrücken, Ersatzmitglied
- § 40 Geschäftsführung
- § 41 Einberufung von Sitzungen
- § 42 Nichtöffentlichkeit
- § 43 Beschlussfassung
- § 44 Niederschrift
- § 45 Kosten, Geschäftsbedarf, Fortbildung
- § 46 Beteiligung bei Verschlussachen
- § 47 Anfechtung der Wahl

Kapitel 4

<p style="text-align: center;">Kapitel 4 Beteiligung der Soldaten durch Personalvertretungen</p> <p>§ 48 Geltungsbereich § 49 Personalvertretung der Soldaten § 50 Dienststellen ohne Personalrat § 51 Wahl und Rechtsstellung der Soldatenvertreter § 52 Angelegenheiten der Soldaten</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 5 Schlussvorschriften</p> <p>§ 53 Rechtsverordnungen § 54 Übergangsvorschrift</p>	<p style="text-align: center;">Beteiligung in besonderen Verwendungen im Ausland</p> <p>§ 47a Grundsätze § 47b Wählergruppen § 47c Wahlberechtigung § 47d Personalangelegenheiten § 47e Dienstbetrieb § 47f Versammlungen der Vertrauenspersonen</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 5 Beteiligung der Soldaten durch Personalvertretungen</p> <p>§ 48 Geltungsbereich § 49 Personalvertretung der Soldaten § 50 Dienststellen ohne Personalrat § 51 Wahl und Rechtsstellung der Soldatenvertreter § 52 Angelegenheiten der Soldaten</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 6 Schlussvorschriften</p> <p>§ 53 Rechtsverordnungen § 54 Übergangsvorschriften</p>
---	---

<p style="text-align: center;">Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Beteiligung, Grundsatz</p> <p>(1) Die Beteiligung der Soldaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll zu einer wirkungsvollen Dienstgestaltung und zu einer fürsorglichen Berücksichtigung der Belange des einzelnen beitragen.</p> <p>(2) Soldaten werden durch Vertrauenspersonen, Gremien der Vertrauenspersonen oder Personalvertretungen vertreten.</p> <p>(3) Das Recht des Soldaten, sich in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten an seine Vorgesetzten zu wenden, bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Beteiligung</p> <p>(1) Die Beteiligung der Soldaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes soll zu einer wirkungsvollen Dienstgestaltung und zu einer fürsorglichen Berücksichtigung der Belange des einzelnen beitragen. Die Beteiligung als militärischer Führungsgrundsatz bedeutet Teilhaben an Entscheidungsprozessen und ist Aufgabe aller Vorgesetzten.</p> <p>(2) Soldaten werden durch Vertrauenspersonen, Gremien der Vertrauenspersonen oder Personalvertretungen vertreten.</p> <p>(3) Das Recht des Soldaten, sich in dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten an seine Vorgesetzten zu wenden, bleibt unberührt.</p> <p>(4) Zuständig für die Wahrnehmung der dem Disziplinarvorgesetzten übertragenen Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz ist der unterste gemeinsame Disziplinarvorgesetzte der Angehörigen der Wählergruppe, für die die Vertrauensperson und ihre Stellvertreter gewählt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze</p> <p>(1) Für die Zusammenarbeit der Vorgesetzten und Vertrauenspersonen mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften der Soldaten ist § 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Soldaten, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, haben über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.</p>
--	---

Kapitel 2
Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen

Abschnitt 1
Wahl der Vertrauenspersonen

§ 2
Wählergruppen

(1) Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften (Wählergruppen) wählen in geheimer und unmittelbarer Wahl jeweils eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter, soweit diese Wählergruppen jeweils mindestens fünf Soldaten umfassen, in folgenden Wahlbereichen:

1. in Einheiten,
2. auf Schiffen und Booten der Marine,
3. in Stäben der Verbände sowie vergleichbarer Dienststellen und Einrichtungen,
4. in integrierten Dienststellen und Einrichtungen,
5. regelmäßig in multinationalen Dienststellen und Einrichtungen,
6. als Teilnehmer an Lehrgängen, die länger als 30 Kalendertage dauern, an Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen der Streitkräfte sowie
7. als Studenten der Universitäten in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist, oder
8. als Soldaten, die zu einer Dienststelle oder Einrichtung außerhalb der Streitkräfte kommandiert oder unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt sind, in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Diszipli-

(3) Erleidet ein Soldat anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Kapitel 2
Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen

Abschnitt 1
Wahl der Vertrauenspersonen

§ 3
Wählergruppen

(1) Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften (Wählergruppen) wählen in geheimer und unmittelbarer Wahl jeweils eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter, soweit diese Wählergruppen jeweils mindestens fünf Soldaten umfassen, in folgenden Wahlbereichen:

1. in Einheiten,
2. auf Schiffen und Booten der Marine,
3. in Stäben der Verbände **und Großverbände** sowie vergleichbarer Dienststellen und Einrichtungen,
4. in integrierten Dienststellen und Einrichtungen,
5. regelmäßig in multinationalen Dienststellen und Einrichtungen.

narvorgesetzten zugeordnet ist.

(2) Liegt die Zahl der Offiziere in Einheiten unter fünf Wahlberechtigten, wählen sie abweichend von Absatz 1 in dem Stab des Verbandes oder Großverbandes, welcher der Einheit unmittelbar übergeordnet ist, gemeinsam mit den wahlberechtigten Offizieren dieses Stabes.

(3) Unteroffiziere mit und ohne Portepee auf Schiffen und Booten der Marine wählen abweichend von Absatz 1 jeweils eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter, soweit diese Wählergruppen jeweils mindestens fünf Soldaten umfassen.

(4) Sind mindestens fünf Angehörige einer Wählergruppe nicht nur vorübergehend an einem Ort eingesetzt, der weiter als 100 km vom Dienstort des zuständigen Disziplinarvorgesetzten entfernt ist, wählen diese abweichend von Absatz 1 eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter.

(5) Liegt die Zahl der Soldaten einer Wählergruppe unter fünf Wahlberechtigten, sind diese, ausgenommen im Falle des Absatzes 2, von einer dem Bundesministerium der Verteidigung unmittelbar nachgeordneten, zuständigen Kommandobehörde einer benachbarten Einheit oder Dienst-

~~(2) In Universitäten wählen die Studenten Vertrauenspersonen und zwei Stellvertreter entsprechend Absatz 1 in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist nach der Hochschulordnung~~

(3) In anderen Dienststellen oder Einrichtungen wählen Soldaten unbeschadet ihrer Beteiligungsrechte in ihrem Stammtruppenteil Vertrauenspersonen und zwei Stellvertreter entsprechend Absatz 1 in folgenden Wahlbereichen:

1. in Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen der Streitkräfte die Teilnehmer an Lehrgängen, die länger als 30 Kalendertage dauern, sowie
2. in Dienststellen oder Einrichtungen außerhalb der Streitkräfte, zu denen Soldaten kommandiert oder unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt sind,

in dem Wahlbereich, der ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten zugeordnet ist.

(4) Liegt die Zahl der Offiziere in Einheiten unter fünf Wahlberechtigten, wählen sie abweichend von Absatz 1 in dem Stab des Verbandes oder Großverbandes, welcher der Einheit unmittelbar übergeordnet ist, gemeinsam mit den wahlberechtigten Offizieren dieses Stabes.

(5) Unteroffiziere mit und ohne Portepee auf Schiffen und Booten der Marine wählen abweichend von Absatz 1 jeweils eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter, soweit diese Wählergruppen jeweils mindestens fünf Soldaten umfassen.

(6) Sind mindestens fünf Angehörige einer Wählergruppe nicht nur vorübergehend an einem Ort eingesetzt, der weiter als 100 km vom Dienstort des zuständigen Disziplinarvorgesetzten entfernt ist, wählen diese abweichend von Absatz 1 eine Vertrauensperson und zwei Stellvertreter.

(7) Liegt die Zahl der Soldaten einer Wählergruppe unter fünf Wahlbe-

Kommentar [i1]: Universitäten wählen nach der Hochschulordnung. Dies ist bei der Bundeswehr genauso sinnvoll, da die Soldaten keiner Einheit zugeordnet sind und keine Erfahrungen mit dem Dienststellen der Bundeswehr haben.

stelle oder dem Stab des Verbandes zuzuteilen, welche der Einheit oder Dienststellen unmittelbar übergeordnet ist. Ist die Zuständigkeit weiterer Kommandobehörden berührt, bedarf die zuteilende Kommandobehörde deren Zustimmung. Mehrere benachbarte Dienststellen können unabhängig von ihrer organisatorischen Zugehörigkeit zu einem Wahlbereich zusammengefasst werden. Werden nach diesem Absatz eine Vertrauensperson und jeweils zwei Stellvertreter gewählt, entfällt die Wahlberechtigung nach Absatz 1.

(6) Für die Dauer einer besonderen Auslandsverwendung (§ 62 Abs. 1 des Soldatengesetzes) von Einheiten, Schiffen und Booten der Marine und Stäben der Verbände werden von Soldaten, die an diesem Einsatz teilnehmen, in geheimer und unmittelbarer Wahl Vertrauenspersonen für die Wählergruppen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gewählt, soweit die nach Absatz 1 gewählten Vertrauenspersonen der jeweiligen Wählergruppe nicht an dem Einsatz teilnehmen.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Soldaten, die am Wahltage der Wählergruppe des Bereichs angehören, für den die Vertrauensperson zu wählen ist, sowie alle Soldaten, die dem für den Wahlbereich zuständigen Disziplinarvorgesetzten durch Organisationsbefehl truppdienstlich unterstellt sind. Kommandierte Soldaten sind in dem Bereich wahlberechtigt, zu dem sie kommandiert sind, wenn ihre Kommandierung voraussichtlich länger als drei Monate dauert. Dies gilt nicht für die Kommandierung eines Soldaten zum Zwecke der Freistellung für die Geschäftsführung eines Gremiums der Vertrauenspersonen. Lehrgangsteilnehmer bleiben unbeschadet ihrer Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 im bisherigen Wahlbereich wahlberechtigt.

(2) Soldaten, die für eine besondere Auslandsverwendung zu den in § 2 Abs. 6 genannten Einheiten, Schiffen und Booten der Marine oder Stäben der Verbände kommandiert werden, sind abweichend von Absatz 1 vom Tage ihrer Kommandierung an wahlberechtigt. Das gleiche gilt für Solda-

rechtigten, sind diese, ausgenommen im Falle des Absatzes 4, von einer dem Bundesministerium der Verteidigung unmittelbar nachgeordneten, zuständigen Kommandobehörde einer benachbarten Einheit oder Dienststelle oder dem Stab des Verbandes zuzuteilen, welche der Einheit oder Dienststellen unmittelbar übergeordnet ist. ~~In Ausnahmefällen ist die Bildung von laufbahnübergreifenden Wählergruppen zulässig.~~ Ist die Zuständigkeit weiterer Kommandobehörden berührt, bedarf die zuteilende Kommandobehörde deren Zustimmung. Mehrere benachbarte Dienststellen können unabhängig von ihrer organisatorischen Zugehörigkeit zu einem Wahlbereich zusammengefasst werden. Werden nach diesem Absatz eine Vertrauensperson und jeweils zwei Stellvertreter gewählt, entfällt die Wahlberechtigung nach Absatz 1.

§ 4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Soldaten, die am Wahltage der Wählergruppe des Bereichs angehören, für den die Vertrauensperson zu wählen ist, sowie alle Soldaten, die dem für den Wahlbereich zuständigen Disziplinarvorgesetzten durch Organisationsbefehl truppdienstlich unterstellt sind. Kommandierte Soldaten sind in dem Bereich wahlberechtigt, zu dem sie kommandiert sind, wenn ihre Kommandierung voraussichtlich länger als drei Monate dauert. Dies gilt nicht für die Kommandierung eines Soldaten zum Zwecke der Freistellung für die Geschäftsführung eines Gremiums der Vertrauenspersonen. Lehrgangsteilnehmer bleiben unbeschadet ihrer Wahlberechtigung nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 im bisherigen Wahlbereich wahlberechtigt.

Kommentar [i2]: Hierbei ist die Gefahr, dass eine wirkliche Vertretung nicht ernsthaft wahrgenommen wird. Ein Mannschaftsdienstgrad fühlt sich von einem dem Chef nahestehenden Offizier, der gleichzeitig Vertrauensperson ist, nicht wirklich vertreten. Er wird sich diesem Offizier auch erst gar nicht anvertrauen. Das Gesetz ist aus diesem Grund auch zur Wahl einer VP in die Laufbahngruppen unterteilt.

ten von Teileinheiten, die für die Dauer der besonderen Auslandsverwendung einer anderen Einheit in jeder Hinsicht unterstellt werden.

§ 4

Wählbarkeit, Grundsätze der Wahl

(1) Wählbar sind vorbehaltlich des Absatzes 2 alle Wahlberechtigten nach § 3.

(2) Nicht wählbar sind

1. die Kommandeure, die Stellvertretenden Kommandeure und die Chefs der Stäbe,
2. die Kompaniechefs und Offiziere in vergleichbarer Dienststellung, die örtliche Vorgesetzte der Wählergruppe der Offiziere im Sinne des § 2 Abs. 1 sind,
3. die Kompaniefeldwebel und die Inhaber entsprechender Dienststellungen,
4. Soldaten, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen, und
5. Soldaten, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Tag der Stimmabgabe durch Entscheidung des Truppendienstgerichts als Vertrauensperson abberufen worden sind.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt.

(4) Der Disziplinarvorgesetzte bestellt spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Vertrauensperson auf deren Vorschlag drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Ist eine Vertrauensperson erstmals zu wählen oder nicht vorhanden, beruft er eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl eines Wahlvorstandes ein.

(5) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl.

(6) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und durchzuführen. Er stellt unverzüglich nach Abschluss der Wahl das Wahlergebnis durch öffentliche Auszählung der Stimmen fest, fertigt hierüber eine Nie-

§ 5

Wählbarkeit, Grundsätze der Wahl

(1) Wählbar sind vorbehaltlich des Absatzes 2 alle Wahlberechtigten nach § 4.

(2) Nicht wählbar sind

1. die Kommandeure, die Stellvertretenden Kommandeure und die Chefs der Stäbe,
2. die Kompaniechefs und Offiziere in vergleichbarer Dienststellung, die örtliche Vorgesetzte der Wählergruppe der Offiziere im Sinne des § 2 Abs. 1 sind,
3. die Kompaniefeldwebel und die Inhaber entsprechender Dienststellungen,
4. Soldaten, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen, und
5. Soldaten, die innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Tag der Stimmabgabe durch Entscheidung des Truppendienstgerichts als Vertrauensperson abberufen worden sind.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt.

(4) Der Disziplinarvorgesetzte bestellt spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Vertrauensperson auf deren Vorschlag drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Ist eine Vertrauensperson erstmals zu wählen oder nicht vorhanden, beruft er eine Versammlung der Wahlberechtigten zur Wahl eines Wahlvorstandes ein.

(5) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl.

derschrift und gibt das Wahlergebnis durch Aushang bekannt.

(7) Niemand darf die Wahl behindern, insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden. Die Wahl darf nicht durch Versprechen von Vorteilen oder durch Androhung von Nachteilen beeinflusst werden.

§ 5

Anfechtung der Wahl

(1) Drei Wahlberechtigte oder der Disziplinarvorgesetzte können die Wahl innerhalb von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Truppendienstgericht mit dem Antrag anfechten, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung. Die Auswahl der militärischen Beisitzer des Gerichts bestimmt sich nach dem Dienstgrad der Vertrauenspersonen. Auf Antrag kann der Vorsitzende den Beginn der Amtszeit der Vertrauenspersonen bis zur Entscheidung des Truppendienstgerichts aussetzen.

Abschnitt 2

Geschäftsführung und Rechtsstellung

§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Vertrauensperson führt ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(6) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten und durchzuführen. Er stellt unverzüglich nach Abschluss der Wahl das Wahlergebnis durch öffentliche Auszählung der Stimmen fest, fertigt hierüber eine Niederschrift und gibt das Wahlergebnis durch Aushang bekannt.

(7) Niemand darf die Wahl behindern, insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden. Die Wahl darf nicht durch Versprechen von Vorteilen oder durch Androhung von Nachteilen beeinflusst werden.

(8) Die Vertrauensperson wird im vereinfachten Wahlverfahren gewählt, wenn die Amtszeit voraussichtlich weniger als sechs Monate beträgt.

§ 6

Anfechtung der Wahl

(1) Drei Wahlberechtigte oder der Disziplinarvorgesetzte können die Wahl innerhalb von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Truppendienstgericht mit dem Antrag anfechten, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung. Die Auswahl der militärischen Beisitzer des Gerichts bestimmt sich nach dem Dienstgrad der Vertrauenspersonen. Auf Antrag kann der Vorsitzende den Beginn der Amtszeit der Vertrauenspersonen bis zur Entscheidung des Truppendienstgerichts aussetzen.

Abschnitt 2

Geschäftsführung und Rechtsstellung

(2) Sie übt ihr Amt regelmäßig während der Dienstzeit aus. Die Vertrauensperson ist von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Wird sie durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die Dienstzeit hinaus beansprucht, ist ihr in entsprechender Anwendung einer auf der Grundlage des § 50a des Bundesbesoldungsgesetzes ergangenen Rechtsverordnung ein Ausgleich zu gewähren.

(3) Ihr ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, Sprechstunden innerhalb dienstlicher Unterkünfte oder Anlagen abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die durch die Tätigkeit der Vertrauensperson entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Sie erhält bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Für Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung werden ihr im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf sowie geeignete Aushangmöglichkeiten für Bekanntmachungen zur Verfügung gestellt.

§ 7 Beurteilung

(1) Die Vertrauensperson und die eingetretenen Vertreter werden regelmäßig durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten beurteilt, es sei denn, sie beantragen zu Beginn ihrer Amtszeit oder bei Wechsel des nächsten Disziplinarvorgesetzten, durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten beurteilt zu werden. Ist die Vertrauensperson für den Bereich ihres

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Vertrauensperson führt ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Sie übt ihr Amt regelmäßig während der Dienstzeit aus. Die Vertrauensperson ist von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Wird sie durch die Erfüllung ihrer Aufgaben über die Dienstzeit hinaus beansprucht, ist ihr **Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang** zu gewähren.

(3) Ihr ist während des Dienstes Gelegenheit zu geben, Sprechstunden **und Versammlungen** innerhalb dienstlicher Unterkünfte oder Anlagen abzuhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Die durch die Tätigkeit der Vertrauensperson entstehenden Kosten trägt die Dienststelle. Sie erhält bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung **nach dem Bundesreisekostengesetz in Höhe des angefallenen Aufwandes. Die Feststellung trifft die Vertrauensperson.** Für Sprechstunden, **Versammlungen** und die laufende Geschäftsführung werden ihr im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf sowie geeignete Aushangmöglichkeiten für Bekanntmachungen **in gleicher Weise wie einer Personalvertretung** zur Verfügung gestellt.

(5) **Soldaten, die als Vertrauenspersonen oder Mitglieder eines Vertrauenspersonenausschusses von ihren dienstlichen Aufgaben freigestellt sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung. § 46 Absatz 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.**

§ 8 Beurteilung

Kommentar [13]: Die Verwaltungsseite zweifelt die besonderen Aufgaben einer Vertrauensperson regelmäßig an. Verzögerungen oder Auszahlungsverweigerungen sind häufig Begleiterscheinungen die mit der Reiseanzeige für die Vertrauensperson entstehen. Hierdurch wird deutlich klagestellt, dass nicht das Bundesreisekostengesetz mit langen Genehmigungsverfahren die Messlatte für eine Reise oder gar die Aufgabenerfüllung ist.

nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht auf ihren Antrag die Zuständigkeit für die Beurteilung auf dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten über.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Soldaten, die für mindestens ein Viertel des Beurteilungszeitraumes als Vertrauensperson oder als eingetretener Vertreter tätig gewesen sind.

§ 8 Schweigepflicht

(1) Die Vertrauensperson hat über die ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 9 Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Vertrauensperson beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Vertrauensperson im Amt ist, mit dem Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit dieser Vertrauensperson endet. Schließt sich die Amtszeit der neuzuwählenden Vertrauensperson nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Vertrauenspersonen bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate.

(2) Das Amt der Vertrauensperson endet durch:

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung des Wehrdienstverhältnisses,
4. Ausscheiden aus dem Wahlbereich,
5. Verlust der Wählbarkeit,
6. Entscheidung des Truppendienstgerichts,

(1) Die Vertrauensperson und die eingetretenen Vertreter werden regelmäßig durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten beurteilt, es sei denn, sie beantragen **in den ersten sechs Monaten** ihrer Amtszeit oder bei Wechsel des nächsten Disziplinarvorgesetzten, durch den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten beurteilt zu werden. Ist die Vertrauensperson für den Bereich ihres nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht auf ihren Antrag die Zuständigkeit für die Beurteilung auf dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten über.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Soldaten, die für mindestens ein Viertel des Beurteilungszeitraumes als Vertrauensperson oder als eingetretener Vertreter tätig gewesen sind.

§ 9 Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Vertrauensperson beträgt ~~vier~~ **2** Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Vertrauensperson im Amt ist, mit dem Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit dieser Vertrauensperson endet. Schließt sich die Amtszeit der neuzuwählenden Vertrauensperson nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Vertrauenspersonen bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate.

(2) Das Amt der Vertrauensperson endet durch:

1. Ablauf der Amtszeit,

Kommentar [i4]: Die bisherige Amtszeit hat sich bewährt. Der stete Wechsel von Vorgesetzten und die doch ständige Versetzung von Soldaten in den Einheiten lässt eine 4 jährige Amtszeit als zu lange erscheinen. Gleichzeitig können Vertrauenspersonen in diesen 4 Jahren keine Ausbildung oder Kommandierung über 3 Monate erhalten. Ständige Nachwahlen würden erfolgen.

7. Auflösung des Verbandes, der Einheit oder Dienststelle.

§ 10

Niederlegung des Amtes

Die Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten ihr Amt niederlegen. Dieser gibt die Niederlegung des Amtes dienstlich bekannt.

§ 11

Abberufung der Vertrauensperson

(1) Mindestens ein Viertel der Angehörigen der Wählergruppe, der Disziplinarvorgesetzte oder dessen nächster Disziplinarvorgesetzter können beim Truppendienstgericht beantragen, die Vertrauenspersonen wegen grober Vernachlässigung ihrer gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten abberufen zu lassen. Der Antrag auf Abberufung kann auch wegen eines sonstigen Verhaltens der Vertrauenspersonen gestellt werden, das geeignet ist, die verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen oder das kameradschaftliche Vertrauen innerhalb des Bereichs, für den sie gewählt sind, ernsthaft zu beeinträchtigen.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung.

§ 12

Ruhen des Amtes

(1) Das Amt der Vertrauensperson ruht, solange ihr die Ausübung des Dienstes verboten oder sie vorläufig des Dienstes enthoben ist. Auf Antrag kann das Truppendienstgericht bis zur Entscheidung über einen Abberufungsantrag nach § 11 Abs. 1 das Ruhen des Amtes anordnen.

(2) Das Amt der Vertrauensperson ruht, wenn über ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist.

2. Niederlegung des Amtes,
3. Beendigung des Wehrdienstverhältnisses,
4. Ausscheiden aus dem Wahlbereich,
5. Verlust der Wählbarkeit,
6. Entscheidung des Truppendienstgerichts,
7. Auflösung des Verbandes, der Einheit oder Dienststelle.

§ 10

Niederlegung des Amtes

Die Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Disziplinarvorgesetzten ihr Amt niederlegen. Dieser gibt die Niederlegung des Amtes dienstlich bekannt.

§ 11

Abberufung der Vertrauensperson

(1) Mindestens ein Viertel der Angehörigen der Wählergruppe, der Disziplinarvorgesetzte oder dessen nächster Disziplinarvorgesetzter können beim Truppendienstgericht beantragen, die Vertrauenspersonen wegen grober Vernachlässigung ihrer gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten abberufen zu lassen. Der Antrag auf Abberufung kann auch wegen eines sonstigen Verhaltens der Vertrauenspersonen gestellt werden, das geeignet ist, die verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen oder das kameradschaftliche Vertrauen innerhalb des Bereichs, für den sie gewählt sind, ernsthaft zu beeinträchtigen.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung.

§ 12

Ruhen des Amtes

(1) Das Amt der Vertrauensperson ruht, solange ihr die Ausübung des Dienstes verboten oder sie vorläufig des Dienstes enthoben ist. Auf Antrag kann das Truppendienstgericht bis zur Entscheidung über einen Ab-

<p style="text-align: center;">§ 13 Eintritt des Stellvertreters</p> <p>(1) Ruht das Amt der Vertrauensperson (§ 12) oder endet es vorzeitig (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 6), so tritt der nächste Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter vorhanden, ist neu zu wählen.</p> <p>(2) Ein Stellvertreter tritt auch ein, wenn die Vertrauensperson an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist.</p> <p>(3) Sind die Vertrauensperson und ihre beiden Stellvertreter durch eine besondere Auslandsverwendung an der Ausübung ihres Amtes verhindert, tritt eine Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit ein. Diese Vertrauensperson wird im vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Die Amtszeit der Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die Verhinderung der Vertrauensperson oder eines ihrer Stellvertreter entfällt.</p>	<p>berufungsantrag nach § 11 Abs. 1 das Ruhen des Amtes anordnen.</p> <p>(2) Das Amt der Vertrauensperson ruht, wenn über ihren Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Eintritt des Stellvertreters</p> <p>(1) Ruht das Amt der Vertrauensperson (§ 12) oder endet es vorzeitig (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 6), so tritt der nächste Stellvertreter ein. Sind keine stellvertretenden Vertrauenspersonen mehr vorhanden, sind für die Dauer der restlichen Amtszeit der Vertrauensperson im Sinne des § 9 Absatz 1 zwei Stellvertreter im vereinfachten Wahlverfahren nachzuwählen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die restliche Amtszeit weniger als zwei Monate beträgt. Eine Nachwahl unterbleibt, wenn ihre Amtszeit weniger als zwei Monate betragen würde.</p> <p>(2) Ein Stellvertreter tritt auch ein, wenn die Vertrauensperson an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist.</p> <p>(3) Sind die Vertrauensperson und ihre beiden Stellvertreter durch eine besondere Verwendung im Ausland (§ 56 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) an der Ausübung ihres Amtes verhindert, tritt eine Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit ein. Diese Vertrauensperson wird im vereinfachten Wahlverfahren gewählt. Die Amtszeit der Vertrauensperson mit befristeter Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, an dem die Verhinderung der Vertrauensperson oder eines ihrer Stellvertreter entfällt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Schutz der Vertrauensperson, Unfallschutz</p> <p>(1) Die Vertrauensperson darf in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.</p> <p>(2) Für die disziplinare Ahndung von Dienstvergehen der Vertrauensperson oder des nach § 13 eingetretenen Vertreters ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig. Ist die Vertrauensperson für den Bereich des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht die Zuständigkeit auf dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten über.</p> <p>(3) Erleidet ein Soldat anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz durch einen Unfall eine ge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Schutz der Vertrauensperson</p> <p>(1) Die Vertrauensperson darf in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.</p> <p>(2) Für die Ahndung von Dienstvergehen der Vertrauensperson oder des</p>

Kommentar [i5]: Weniger Amtsdeutsch und trotzdem verständlich und durchführbar.

sundheitliche Schädigung, die im Sinne der Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes ein Dienstunfall oder eine Wehrdienstbeschädigung wäre, finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 15

Versetzung der Vertrauensperson

(1) Die Vertrauensperson darf während der Dauer ihres Amtes gegen ihren Willen nur versetzt oder für mehr als drei Monate kommandiert werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Vertrauensperson aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Dasselbe gilt für die zur Wahl vorgeschlagenen Soldaten bis zum Wahltag.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Versetzungen aus dem Ausland.

§ 16

Beschwerderecht der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson kann sich entsprechend § 1 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung auch dann beschweren, wenn sie glaubt, in der Ausübung ihrer Befugnisse behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt zu werden.

§ 17

Beschwerden gegen die Vertrauensperson

Über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung gegen die Vertrauensperson oder den nach § 13 eingetretenen Stellvertreter entscheidet deren nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter.

Abschnitt 3

Beteiligung der Vertrauensperson

Unterabschnitt 1

Allgemeines

nach § 13 eingetretenen Vertreters ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig. Ist die Vertrauensperson für den Bereich des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten gewählt worden, geht die Zuständigkeit auf dessen nächsten Disziplinarvorgesetzten über.

§ 15

Versetzung der Vertrauensperson

(1) Die Vertrauensperson darf während der Dauer ihres Amtes gegen ihren Willen nur versetzt oder für mehr als drei Monate kommandiert werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung ihrer Stellung als Vertrauensperson aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. Dasselbe gilt für die zur Wahl vorgeschlagenen Soldaten bis zum Wahltag.

(2) Absatz 1 gilt bei Versetzungen aus dem Ausland in das Inland nur für die Dauer der ersten vollen Amtszeit.

§ 16

Beschwerderecht der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson kann sich entsprechend § 1 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung auch dann beschweren, wenn sie glaubt, in der Ausübung ihrer Befugnisse behindert oder wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt zu werden.

§ 17

Beschwerden gegen die Vertrauensperson

Über Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung gegen die Vertrauensperson oder den nach § 13 eingetretenen Stellvertreter entscheidet deren nächsthöherer Disziplinarvorgesetzter.

<p style="text-align: center;">§ 18 Grundsätze für die Zusammenarbeit</p> <p>(1) Die Vertrauensperson soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Festigung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereiches beitragen, für den sie gewählt ist.</p> <p>(2) Vertrauensperson und Disziplinarvorgesetzter arbeiten im Interesse der Soldaten des Wahlbereiches und zur Erfüllung des Auftrages der Streitkräfte mit dem Ziel der Verständigung eng zusammen.</p> <p>(3) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Vertrauensperson ist über Angelegenheiten, die ihre Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Hierzu ist ihr auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen zu eröffnen, in Personalakten jedoch nur mit Einwilligung des Betroffenen.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Beteiligung der Vertrauensperson</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Allgemeines</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Grundsätze für die Zusammenarbeit</p> <p>(1) Die Vertrauensperson soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie zur Festigung des kameradschaftlichen Vertrauens innerhalb des Bereiches beitragen, für den sie gewählt ist.</p> <p>(2) Vertrauensperson und Disziplinarvorgesetzter arbeiten im Interesse der Soldaten des Wahlbereiches und zur Erfüllung des Auftrages der Streitkräfte mit dem Ziel der Verständigung eng zusammen.</p> <p>(3) Die Vertrauensperson hat folgende allgemeine Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Soldaten dienen, zu beantragen, 2. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Soldaten geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften durchgeführt werden, 3. Anregungen und Beanstandungen von Soldaten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Erörterung mit dem Disziplinarvorgesetzten auf ihre Erledigung hinzuwirken, 4. sich dafür einzusetzen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Dienst für Soldaten gefördert wird, 5. auf die Verwirklichung der Ziele des Soldatinnen- und Soldatengleichbehandlungsgesetzes sowie des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes hinzuwirken. <p>(4) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Vertrauensperson ist über Angelegenheiten, die ihre Aufgaben betreffen, rechtzeitig und umfassend zu un-</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Besondere Pflichten des Disziplinarvorgesetzten</p> <p>(1) Der Disziplinarvorgesetzte hat alle Soldaten alsbald nach Diensteintritt</p>	

über die Rechte und Pflichten der Vertrauensperson zu unterrichten.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter unverzüglich nach ihrer Wahl in ihr Amt einzuweisen.

(3) Bataillonskommandeure und Disziplinarvorgesetzte in entsprechenden Dienststellungen führen mindestens einmal im Kalendervierteljahr mit den Disziplinarvorgesetzten und Vertrauenspersonen ihres Bereiches eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich der Vertrauenspersonen durch.

(4) Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter, die erstmalig in ihr Amt gewählt sind, mit Ausnahme der Vertrauenspersonen der Lehrgangsteilnehmer an Schulen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) und der bei besonderen Auslandsverwendungen gewählten (§ 2 Abs. 6), sind alsbald nach ihrer Wahl für ihre Aufgaben auszubilden. Diese Ausbildung soll auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene in Seminarform stattfinden.

Unterabschnitt 2 Formen der Beteiligung

§ 20 Anhörung

terrachten. Hierzu ist ihr auch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen zu eröffnen, in Personalakten jedoch nur mit Einwilligung des Betroffenen.

§ 19

Besondere Pflichten des Disziplinarvorgesetzten

(1) Der Disziplinarvorgesetzte hat alle Soldaten **unverzüglich** nach Diensteintritt **und in regelmäßigen Abständen (min. 1x jährlich)** über die Rechte und Pflichten der Vertrauensperson unterrichten. **Zusätzlich soll vor jeder Wahl, noch vor der Bestellung des Wahlvorstandes, eine Unter- richtung stattfinden.**

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter unverzüglich **spätestens nach 4 Wochen** ~~nach~~ ihrer Wahl in ihr Amt einzuweisen.

(3) Bataillonskommandeure und Disziplinarvorgesetzte in entsprechenden Dienststellungen führen mindestens einmal im Kalendervierteljahr mit den Disziplinarvorgesetzten und Vertrauenspersonen ihres Bereiches eine Besprechung über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse aus dem Aufgabenbereich der Vertrauenspersonen durch.

(4) Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter, die **neu** in ihr Amt gewählt sind, mit Ausnahme der Vertrauenspersonen der Lehrgangsteilnehmer an Schulen (**§ 3 Absatz 3 Nummer 1**) und der bei besonderen **Verwendungen im Ausland** gewählten (**§ 47b**), sind alsbald nach ihrer Wahl für ihre Aufgaben auszubilden. Diese Ausbildung soll auf Brigade- oder vergleichbarer Ebene in Seminarform stattfinden. **Zusätzlich soll die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere an Lehrgängen, gewährt werden, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind.**

(5) Disziplinarvorgesetzte sind entsprechend ihrer Verantwortung im Umgang mit dem Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG) und der Vertrauenspersonen zu schulen. Hierfür werden Lehrgänge in entsprechender Anzahl

Kommentar [i6]: Eindeutige Vorgabe, um Unklarheiten zu vermeiden

Kommentar [i7]: Schulungen müssen auch für Vorgesetzte durchgeführt werden. Konflikte entstanden in der Vergangenheit aus der Unwissenheit zur Anwendung durch Vorgesetzte.

Die Vertrauensperson ist über beabsichtigte Maßnahmen und Entscheidungen, zu denen sie anzuhören ist, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Der Vertrauensperson ist zu den beabsichtigten Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist mit ihr zu erörtern.

§ 21 Vorschlagsrecht

(1) Soweit der Vertrauensperson ein Vorschlagsrecht zusteht, hat der Disziplinarvorgesetzte die Vorschläge mit ihr zu erörtern. Dies gilt auch dann, wenn sich der Vorschlag auf die Auswirkung von Befehlen oder sonstiger Maßnahmen vorgesetzter Kommandobehörden oder der Standortältesten bezieht, die der Disziplinarvorgesetzte umzusetzen beabsichtigt.

(2) Entspricht der zuständige Disziplinarvorgesetzte einem Vorschlag nicht oder nicht in vollem Umfang, teilt er der Vertrauensperson seine Entscheidung unter Angabe der Gründe mit.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Vorschlags kann die Vertrauensperson ihr Anliegen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vortragen. Dieser kann die Ausführung eines Befehls oder einer sonstigen Maßnahme bis zu seiner Entscheidung aussetzen, wenn dem nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Geht ein Vorschlag der Vertrauensperson über den Bereich hinaus, für den sie gewählt ist, hat der Disziplinarvorgesetzte den Vorschlag mit einer Stellungnahme seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen.

(5) Bezieht sich ein Vorschlag auf eine Maßnahme, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub duldet, kann der nächste Disziplinarvorgesetzte bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er teilt dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten und der Vertrauensperson die vorläufige Regelung unter Angabe der Gründe mit.

§ 22

bereitgestellt.

Unterabschnitt 2 Formen der Beteiligung

§ 20 Anhörung

(1) Die Vertrauensperson ist über beabsichtigte Maßnahmen und Entscheidungen, zu denen sie anzuhören ist, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Der Vertrauensperson ist zu den beabsichtigten Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist mit ihr zu erörtern.

§ 21 Vorschlagsrecht

(1) Soweit der Vertrauensperson ein Vorschlagsrecht zusteht, hat der Disziplinarvorgesetzte die Vorschläge mit ihr zu erörtern. Dies gilt auch dann, wenn sich der Vorschlag auf die Auswirkung von Befehlen oder sonstiger Maßnahmen vorgesetzter Kommandobehörden oder der Standortältesten bezieht, die der Disziplinarvorgesetzte umzusetzen beabsichtigt.

(2) Entspricht der zuständige Disziplinarvorgesetzte einem Vorschlag nicht oder nicht in vollem Umfang, teilt er der Vertrauensperson seine Entscheidung rechtzeitig unter Angaben der von Gründen mit.

(3) Im Falle der Ablehnung eines Vorschlags kann die Vertrauensperson ihr Anliegen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten vortragen. Dieser kann setzen die Ausführung eines Befehls oder einer sonstigen Maßnahme bis zu seiner Entscheidung aussetzen, wenn dem nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Geht ein Vorschlag der Vertrauensperson über den Bereich hinaus, für den sie gewählt ist, hat der Disziplinarvorgesetzte den Vorschlag mit einer Stellungnahme seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorzulegen.

(5) Bezieht sich ein Vorschlag auf eine Maßnahme, die der Natur der Sa-

Kommentar [i8]: Stärkung der Beteiligungsrechte, andernfalls ist das Vorschlagsrecht kaum wirkungsvoller als die Anhörung.

Kommentar [i9]: Stärkung der Beteiligungsrechte, da kaum Unterschiede zur Anhörung zu erkennen sind.

<p style="text-align: center;">Mitbestimmung</p> <p>(1) Unterliegt eine Maßnahme oder Entscheidung der Mitbestimmung, ist die Vertrauensperson rechtzeitig durch den für die Maßnahme oder Entscheidung zuständigen Vorgesetzten zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese ist mit ihr zu erörtern. Die Vertrauensperson kann in diesen Fällen auch Maßnahmen vorschlagen.</p> <p>(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Maßnahme oder Entscheidung auszusetzen und der nächsthöhere Vorgesetzte anzurufen. Wenn eine Einigung erneut nicht zu erzielen ist, entscheidet ein vom Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts einzuberufender Schlichtungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Der Schlichtungsausschuss besteht neben dem Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts aus dem Vorgesetzten, dem nächsthöheren Vorgesetzten sowie der Vertrauensperson und einem der Stellvertreter. Sind die Stellvertreter an der Teilnahme verhindert, so bestimmt die Vertrauensperson eine weitere Vertrauensperson des Verbandes zum Mitglied des Schlichtungsausschusses. Kommt in den Fällen des § 24 Abs. 5 eine Einigung nicht zustande, gibt der Schlichtungsausschuss eine Empfehlung ab. Will der zuständige Vorgesetzte von dieser Empfehlung abweichen, hat er die Angelegenheit dem zuständigen Inspekteur binnen zwei Wochen auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen. In den Fällen des § 24 Abs. 6 gilt § 104 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.</p> <p>(3) Der zuständige Vorgesetzte kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat der Vertrauensperson die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach Absatz 2 einzuleiten.</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Aufgabengebiete</p> <p style="text-align: center;">§ 23</p>	<p>che nach keinen Aufschub duldet, kann der nächste Disziplinarvorgesetzte bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er teilt dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten und der Vertrauensperson die vorläufige Regelung unter Angabe der Gründe mit.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Mitbestimmung</p> <p>(1) Unterliegt eine Maßnahme oder Entscheidung der Mitbestimmung, ist die Vertrauensperson rechtzeitig durch den für die Maßnahme oder Entscheidung zuständigen Vorgesetzten zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Diese ist mit ihr zu erörtern. Die Vertrauensperson kann in diesen Fällen auch Maßnahmen vorschlagen.</p> <p>(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Maßnahme oder Entscheidung auszusetzen und der nächsthöhere Vorgesetzte anzurufen. Wenn eine Einigung erneut nicht zu erzielen ist, entscheidet ein vom Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts einzuberufender Schlichtungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Der Schlichtungsausschuss besteht neben dem Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts aus dem Vorgesetzten, dem nächsthöheren Vorgesetzten sowie der Vertrauensperson und einem der Stellvertreter. Sind die Stellvertreter an der Teilnahme verhindert, so bestimmt die Vertrauensperson eine weitere Vertrauensperson des Verbandes zum Mitglied des Schlichtungsausschusses. Kommt in den Fällen des § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 7 eine Einigung nicht zustande, gibt der Schlichtungsausschuss eine Empfehlung ab. Will der zuständige Vorgesetzte von dieser Empfehlung abweichen, hat er die Angelegenheit dem zuständigen Inspekteur binnen zwei Wochen auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen. In den Fällen des § 24 Absatz 4 Nummer 8 und 9 gilt § 104 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.</p> <p>(3) Der zuständige Vorgesetzte kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden (strenger Maßstab), bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat der Vertrauens-</p>
--	--

<p style="text-align: center;">Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Vertrauensperson soll durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bei folgenden Personalmaßnahmen oder deren Ablehnung auf Antrag des betroffenen Soldaten angehört werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versetzungen mit Ausnahme der Versetzung im Anschluss an die Grundausbildung und im Rahmen festgelegter Ausbildungsgänge, 2. Kommandierungen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten, ausgenommen Lehrgänge, 3. Anträgen auf Statuswechsel in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit oder Berufssoldaten, 4. Wechsel auf einen anderen Dienstposten, 5. Maßnahmen, die ohne qualifizierten Abschluss der Erweiterung der persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, 6. vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern das Soldaten- oder Wehrpflichtgesetz einen Ermessensspielraum einräumt, 7. Verbleiben im Dienst über die besonderen Altersgrenzen des § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes, 8. Anträgen auf Sonderurlaub, Laufbahnwechsel, Genehmigung von Nebentätigkeit oder bei Widerruf der Genehmigung und 9. Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung nach § 30a des Soldatengesetzes und Anträgen auf Betreuungsurlaub nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes. <p>Der Soldat ist über die Möglichkeit der Beteiligung der Vertrauensperson schriftlich zu belehren.</p> <p>(2) Der Disziplinarvorgesetzte teilt die Äußerung der Vertrauensperson zu der beabsichtigten Personalmaßnahme der personalbearbeitenden Stelle mit. Das Ergebnis der Anhörung ist in die Personalentscheidung einzubeziehen.</p> <p>(3) Die Vertrauensperson soll stets gehört werden bei der Auswahl von</p>	<p>person die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach Absatz 2 einzuleiten.</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Aufgabengebiete</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Die Vertrauensperson soll durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bei folgenden Personalmaßnahmen oder deren Ablehnung mit Zustimmung des betroffenen Soldaten angehört werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versetzungen mit Ausnahme der Versetzung im Anschluss an die Grundausbildung und im Rahmen festgelegter Ausbildungsgänge, 2. Kommandierungen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten, ausgenommen Lehrgänge, 3. Status- oder Laufbahnwechsel, 4. Wechsel auf einen anderen Dienstposten, 5. Maßnahmen, die ohne qualifizierten Abschluss der Erweiterung der persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, 6. vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern ein Ermessensspielraum besteht, und 7. Verbleiben im Dienst über die besonderen Altersgrenzen des § 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 des Soldatengesetzes hinaus. <p>(2) Die Anhörung Eine Beteiligung der Vertrauensperson nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt bei der Beantragung/Genehmigung, deren Widerruf oder der Ablehnung von</p>
---	--

Kommentar [i10]: Der Begriff Anhörung wird hier falsch verwendet, da es sich um eine Beteiligung handelt und nicht um eine Wertung der Beteiligung.

Kommentar [i11]: Auch bei der Beantragung entstehen bereits Probleme, die somit bereits aus der Welt geschafft werden können.

Soldaten ihres Wahlbereichs für Beförderungen, bei denen der nächste Disziplinarvorgesetzte ein Auswahlermessen hat. Dies gilt nicht bei Beförderungen von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts.

(4) Über die Anhörung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

§ 24 Dienstbetrieb

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson zur Gestaltung des Dienstbetriebes anzuhören. Die Anhörung soll vor Festlegung des Dienstplanes erfolgen. Zum Dienstbetrieb gehören alle Maßnahmen, die im Dienstplan festgelegt werden und den Innendienst, den Ausbildungsdienst sowie Wach- und Bereitschaftsdienste betreffen. Darüber hinaus ist die Vertrauensperson zu den lang- und mittelfristigen Planungen in Jahres- und Quartalsausbildungsbefehlen sowie zu den allgemeinen Regelungen für Rahmendienstpläne anzuhören.

(2) Die Vertrauensperson kann zur Gestaltung des Dienstbetriebes Vorschläge unterbreiten. Darüber hinaus hat sie ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht bei der Gewährung von Freistellung vom Dienst für die Einheit oder Teileinheiten, bei der Festlegung der dienstfreien Werkzeuge sowie bei der Einteilung von Soldaten zu Sonder- und Zusatzdiensten. § 21 Abs. 3 und 4 gilt nicht bei Verhängung Erzieherischer Maßnahmen.

(3) Beteiligung nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt bei

1. Anordnungen, durch die in Ausführung eines Beschlusses des Deutschen Bundestages Einsätze oder Einsatzübungen geregelt werden,
2. Festlegung von Zielen und Inhalten der Ausbildung mit Ausnahme der politischen Bildung,

1. Sonderurlaub sowie Betreuungsurlaub nach § 28 Absatz 5 des Soldatengesetzes,
2. Nebentätigkeit oder Teilzeitbeschäftigung nach § 30a des Soldatengesetzes und
3. ortsunabhängigem Arbeiten und Telearbeit.

(3) Der Disziplinarvorgesetzte teilt die Äußerung der Vertrauensperson zu der beabsichtigten Personalmaßnahme der personalbearbeitenden Stelle mit. Das Ergebnis der Anhörung ist in die Personalentscheidung einzubeziehen.

(4) Die Vertrauensperson soll stets gehört werden bei der Auswahl von Soldaten ihres Wahlbereichs für Beförderungen, bei denen der **zuständige Vorgesetzte** ein Auswahlermessen hat. Dies gilt nicht bei Beförderungen **ab** der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts.

(5) Über die Anhörung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

§ 24 Dienstbetrieb

(1) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson zur Gestaltung des Dienstbetriebes anzuhören. **Die Vertrauensperson kann zur Gestaltung des Dienstbetriebes Vorschläge unterbreiten.** Darüber hinaus ist die Vertrauensperson zu den lang- und mittelfristigen Planungen in Jahres- und Quartalsausbildungsbefehlen sowie zu den allgemeinen Regelungen für Rahmendienstpläne anzuhören.

(2) **Die Vertrauensperson hat bei der Festlegung des Beginns und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage mitzubestimmen.**

3. Anordnungen zur Durchführung von Katastrophen- und Nothilfe.

(4) Auf Antrag des betroffenen Soldaten soll die Vertrauensperson bei der individuellen Gewährung von Freistellung vom Dienst angehört werden.

(5) Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung, eine Regelung durch Rechtsverordnung, Dienstvorschrift oder Erlass nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauenspersonen nicht beteiligt wurde, mitzubestimmen bei

1. der Auswahl der Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen für Soldaten, mit Ausnahme der durch Berufsordnungen geregelten Weiterbildungen,
2. Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
3. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Soldaten zu überwachen, ausgenommen, wenn technische Einrichtungen zum Zwecke der Ausbildung der Soldaten eingesetzt werden,
4. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Dienstablaufs.

(6) Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung, eine Regelung durch Rechtsverordnung, Dienstvorschrift oder Erlass nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauenspersonen nicht beteiligt wurde, ferner mitzubestimmen bei

1. Inhalten von Fragebögen für Soldaten,
2. Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Soldaten, wenn zwischen dem nächsten Disziplinarvorgesetzten und den beteiligten Soldaten kein Einverständnis erzielt werden kann,

(3) Bei der Anordnung von Wach- und Bereitschaftsdiensten sowie zusätzlichem Dienst und Mehrarbeit ist die Vertrauensperson anzuhören. Sie hat das Recht Vorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus hat sie ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht bei der Gewährung von Freistellung vom Dienst für die Einheit oder Teileinheiten, bei der Festlegung der dienstfreien Werktage sowie bei der Einteilung von Soldaten zu Sonder- und Zusatzdiensten. § 21 Abs. 3 und 4 gilt nicht bei Verhängung Erzieherischer Maßnahmen. Auf Antrag des betroffenen Soldaten soll die Vertrauensperson bei der individuellen Gewährung von Freistellung vom Dienst angehört werden.

(4) Eine Beteiligung nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt bei

1. der Festlegung von Zielen und Inhalten der Ausbildung mit Ausnahme der politischen Bildung und
2. Anordnungen zur Durchführung von Katastrophen- und Nothilfe.

(5) Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauenspersonen nicht beteiligt wurde, mitzubestimmen bei

1. der Auswahl der Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen für Soldaten, mit Ausnahme der durch Berufsordnungen geregelten Weiterbildungen,
2. der Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten,
3. der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Soldaten zu überwachen, ausgenommen, wenn technische Einrichtungen zum Zwecke der Ausbildung der Soldaten eingesetzt werden,
4. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und Erleichterung des Dienstablaufs.
5. der Geltendmachung von Ersatzansprüchen in Höhe von mehr als 500 Euro gegen einen Soldaten, sofern dieser der Beteiligung der Vertrauensperson zustimmt,
6. Inhalten von Personalfragebögen für Soldaten,

Kommentar [i12]: Das Gesetz wurde geschrieben um Verbesserungen in der Beteiligung zu erhalten. Das Vorschlagsrecht muss hier angewendet werden, da die Vertrauenspersonen die Pläne für die Wachsoldaten aus der eigenen Einheit dem Chef unterbreitet.

Kommentar [i13]: Alle Ersatzansprüche gegen Soldaten sind in der Akte zu führen. Derlei Einträge sind immer von Bedeutung z.B. bei der Beförderung oder bei Versetzungen. Meist wird die Höhe des Ersatzanspruchs erst nach der Aburteilung festgesetzt. Die Vertrauensperson muss unabhängig vom Betrag beteiligt werden.

3. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen.

§ 25 Betreuung und Fürsorge

(1) Der Disziplinarvorgesetzte beruft die Vertrauensperson oder einen von ihr oder der Versammlung der Vertrauenspersonen benannten Soldaten zum ständigen Mitglied solcher Ausschüsse, die der Dienstherr zur Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gemäß § 31 des Soldatengesetzes eingerichtet hat.

(2) Für die Besetzung anderer Ausschüsse hat die Vertrauensperson ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung oder Regelung durch Rechtsverordnung oder Dienstvorschrift nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauenspersonen nicht beteiligt wurde, ein Mitbestimmungsrecht bei

1. Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln aus Gemeinschaftskassen,
2. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Betreuungseinrichtungen eines Standortes oder Betreuungseinrichtungen einer Truppenunterkunft,
3. Maßnahmen der außerdienstlichen Betreuung und der Freizeitgestaltung für Soldaten sowie dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art.

7. Maßnahmen, die der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst dienen,

8. der Aufstellung des Urlaubsplanes, Festsetzung der zeitlichen Lage des Erholungsurlaubs für einzelne Soldaten, wenn zwischen dem nächsten Disziplinarvorgesetzten und den beteiligten Soldaten kein Einverständnis erzielt werden kann,

9. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen.

§ 25 Betreuung und Fürsorge

(1) Der Disziplinarvorgesetzte beruft seine oder eine von der zuständigen Versammlung der Vertrauenspersonen nach § 32 benannte Vertrauensperson zum ständigen Mitglied solcher Ausschüsse, die der Dienstherr zur Erfüllung seiner Fürsorgepflicht eingerichtet hat. Soweit einem solchen Ausschuss die Entscheidung über beteiligungspflichtige Angelegenheiten übertragen worden ist, tritt seine Beteiligung an die Stelle der gesonderten Beteiligung der Vertrauenspersonen, Gremien der Vertrauenspersonen oder Personalvertretungen, die in dem Ausschuss mit Sitz und Stimme vertreten sind. Der Vorgesetzte, bei dem der Ausschuss gebildet worden ist, nimmt die Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten nach diesem Gesetz sowie des Leiters der Dienststelle nach § 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr. Für das weitere Verfahren gilt das im Einzelfall vorgesehene Beteiligungsverfahren entsprechend.

(2) Für die Besetzung anderer Ausschüsse hat die Vertrauensperson ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Vertrauensperson hat, soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht oder ein Gremium der Vertrauenspersonen nicht beteiligt wurde, ein Mitbestimmungsrecht bei

1. Entscheidungen über die Verwendung von Mitteln aus Gemein-

Kommentar [i14]: Die Rechte der Betreuung und Fürsorge sind nicht immer an die VPV gebunden!

(4) In anderen Fragen der Betreuung und Fürsorge ist die Vertrauensperson anzuhören. Sie kann auch Vorschläge machen.

§ 26 Berufsförderung

(1) Die Vertrauensperson kann dem Disziplinarvorgesetzten Vorschläge zur Berufsförderung machen, insbesondere

1. in Fragen der Zusammenarbeit mit dem Berufsförderungsdienst, vor allem zur Planung und zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung der Berufsverbundenheit,
2. zur Beschaffung berufsbildender und berufsfördernder Literatur,
3. zur Teilnahme an Kursen und Bildungsveranstaltungen außerhalb des Dienstes und
4. zur Besichtigung von Betrieben in der gewerblichen Wirtschaft.

(2) Berufsförderung im Sinne des Absatzes 1 umfasst berufsbildende Förderungsmaßnahmen insbesondere nach dem Soldatenversorgungsgesetz und sonstige berufsfördernde und berufsbildende Maßnahmen.

§ 27 Ahndung von Dienstvergehen

(1) Will der Disziplinarvorgesetzte Disziplinarmaßnahmen verhängen, ist die Vertrauensperson vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß anzuhören, sofern der Soldat nicht widerspricht.

schaftskassen, Rückführung von Geldern bei der Teilnahme an örtlichen Energiesparmaßnahmen usw.

2. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Betreuungseinrichtungen eines Standortes oder Betreuungseinrichtungen einer Truppenunterkunft,
3. Maßnahmen der außerdienstlichen Betreuung und der Freizeitgestaltung für Soldaten sowie dienstlichen Veranstaltungen geselliger Art,

(4) Bei der Gestaltung der dienstlichen Unterkünfte ist hat die Vertrauensperson anzuhören ein Vorschlagsrecht.

(5) In anderen Fragen der Betreuung und Fürsorge ist die Vertrauensperson anzuhören. Sie kann auch Vorschläge machen.

§ 26 Berufsförderung

(1) Die Vertrauensperson bestimmt bei der Berufsförderung von Soldaten mit, soweit der Soldat dies beantragt. § 22 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) Berufsförderung im Sinne des Absatzes 1 umfasst berufsbildende Förderungsmaßnahmen insbesondere nach dem Soldatenversorgungsgesetz und sonstige berufsfördernde und berufsbildende Maßnahmen.

(3) Die Vertrauensperson hat im Bereich der allgemeinen Berufsförderungsmaßnahmen, die während der Dienstzeit geplant oder durchgeführt werden sollen, ein Vorschlagsrecht.

Kommentar [i15]: Unterkünfte sind nach Dienst Rückzugsbereiche für Soldaten. Ausgestaltungen werden meist mit der Vertrauensperson im Kameradenbereich besprochen. Nur wer sich wohl fühlt leistet bereitwillig Dienst. Um einem Konflikt aus dem Weg zu gehen ist hier das Vorschlagsrecht geboten.

Kommentar [i16]: Ohne den Absatz 3 tritt hier eine Verschlechterung der Beteiligungsrechte ein.

(2) Beabsichtigt die Einleitungsbehörde, gegen einen Soldaten ein disziplinargerichtliches Verfahren einzuleiten, ist die Vertrauensperson zur Person des Soldaten und zum Sachverhalt anzuhören, sofern der Soldat nicht widerspricht.

(3) Der Sachverhalt ist der Vertrauensperson vor Beginn der Anhörung bekannt zu geben. Ein Recht auf Einsicht in Unterlagen und Akten besteht nur mit Einwilligung der Betroffenen.

(4) Über die Anhörung der Vertrauensperson ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

§ 28 Förmliche Anerkennungen

(1) Die Vertrauensperson hat das Recht, Soldaten ihrer Wählergruppe für eine förmliche Anerkennung gemäß § 11 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung vorzuschlagen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson vor der Erteilung einer förmlichen Anerkennung anzuhören.

(3) Vor der Rücknahme einer förmlichen Anerkennung gemäß § 14 der Wehrdisziplinarordnung ist die Vertrauensperson anzuhören.

§ 29 Auszeichnungen

Die Vertrauensperson soll angehört werden, wenn ein Soldat ihrer Wählergruppe für einen Bestpreis, die Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr oder einen Orden vorgeschlagen werden soll. Die Anhörung erfolgt regelmäßig durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten, dem eine Auszeichnung verliehen werden soll.

§ 27

Ahndung von Dienstvergehen

(1) Will der Disziplinarvorgesetzte Disziplinarmaßnahmen verhängen, ist die Vertrauensperson **durch ihn oder einen von ihm beauftragten Offizier** vor der Entscheidung zur Person des Soldaten, zum Sachverhalt und zum Disziplinarmaß anzuhören, sofern der Soldat **zustimmt nicht widerspricht**.

(2) Beabsichtigt die Einleitungsbehörde, gegen einen Soldaten ein **gerichtliches Disziplinarverfahren** einzuleiten, ist die Vertrauensperson **durch diese oder die von ihr bestimmten Stelle** zur Person des Soldaten und zum Sachverhalt anzuhören, sofern der Soldat **zustimmt nicht widerspricht**.

(3) Der Sachverhalt ist der Vertrauensperson vor Beginn der Anhörung bekannt zu geben. Ein Recht auf Einsicht in Unterlagen und Akten besteht nur mit Einwilligung der Betroffenen.

(4) Über die Anhörung der Vertrauensperson ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Akten zu nehmen ist.

§ 28

Förmliche Anerkennungen, Bestpreise

(1) Die Vertrauensperson hat das Recht, Soldaten ihrer Wählergruppe für eine förmliche Anerkennung gemäß § 11 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung **oder einen Bestpreis** vorzuschlagen.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte hat die Vertrauensperson vor der Erteilung einer förmlichen Anerkennung **oder eines Bestpreises** anzuhören.

(3) Vor der Rücknahme einer förmlichen Anerkennung gemäß § 14 der Wehrdisziplinarordnung ist die Vertrauensperson anzuhören.

§ 29

Auszeichnungen und Vergabe leistungsbezogener Elemente

Kommentar [117]: Somit entsteht ein Automatismus (Fürsorge), der sonst schnell vom Beschuldigten vergessen wird.

Kommentar [118]: Hier gilt das gleich für einen überforderten Betroffenen.

<p style="text-align: center;">§ 30 Beschwerdeverfahren</p> <p>Betrifft eine Beschwerde nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung Fragen des Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung oder der außerdienstlichen Betreuung und Freizeitgestaltung für Soldaten sowie dienstlicher Veranstaltungen geselliger Art, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers angehört werden. Betrifft die Beschwerde persönliche Kränkungen, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers und des Betroffenen angehört werden. Bei Beschwerden in Personalangelegenheiten im Sinne des § 23 Abs. 1 ist die Vertrauensperson auf Antrag des Beschwerdeführers anzuhören.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Vertrauensperson als Vermittler</p> <p>(1) Die Vertrauensperson kann im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vom Beschwerdeführer als Vermittler gewählt werden.</p> <p>(2) Ist die Vertrauensperson in einer Sache als Vermittler nach der Wehrbeschwerdeordnung tätig geworden, gilt sie für das Anhörungsverfahren nach § 30 Satz 2 als verhindert.</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 3 Gremien der Vertrauenspersonen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Versammlungen der Vertrauenspersonen</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Versammlungen der Vertrauenspersonen des Verbandes, des Kasernenbereichs und des Standortes</p> <p>(1) Die Vertrauenspersonen eines Verbandes oder einer vergleichbaren militärischen Dienststelle bilden die Versammlung der Vertrauenspersonen</p>	<p style="text-align: center;">der Besoldung</p> <p>(1) Die Vertrauensperson soll angehört werden, wenn ein Soldat ihrer Wählergruppe für die Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr oder einen Orden vorgeschlagen werden soll. Die Anhörung erfolgt regelmäßig durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten, dem eine Auszeichnung verliehen werden soll.</p> <p>(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden <u>Bei der Vergabe von leistungsbezogenen Elementen der Besoldung an Soldaten hat die Vertrauensperson ein Vorschlagsrecht.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 30 Beschwerdeverfahren</p> <p>Betrifft eine Beschwerde nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung Fragen des Dienstbetriebes, der Fürsorge, der Berufsförderung oder der außerdienstlichen Betreuung und Freizeitgestaltung für Soldaten sowie dienstlicher Veranstaltungen geselliger Art, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers angehört werden. Betrifft die Beschwerde persönliche Kränkungen, soll die Vertrauensperson des Beschwerdeführers und des Betroffenen angehört werden. Bei Beschwerden in Personalangelegenheiten im Sinne des § 23 Abs. 1 ist die Vertrauensperson auf Antrag des Beschwerdeführers anzuhören.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Vertrauensperson als Vermittler</p> <p>(1) Die Vertrauensperson kann im Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung vom Beschwerdeführer als Vermittler gewählt werden.</p> <p>(2) Ist die Vertrauensperson in einer Sache als Vermittler nach der Wehrbeschwerdeordnung tätig geworden, gilt sie für das Anhörungsverfahren nach § 30 Satz 2 als verhindert.</p> <p style="text-align: center;">Kapitel 3</p>
--	---

Kommentar [i19]: Die Anhörung ist keine wirkliche Verbesserung der Rechte. Ein Vorschlagsrecht garantiert insoweit eine gleichmäßigere Verteilung von leistungsbezogenen Elementen. Die Erfahrungen der letzten Jahre hat die Prämienzahlungen in negatives Licht gerückt. Die Erweiterung der Beteiligung verringert den Anschein der Begünstigung.

nen (Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes). Bei den fliegenden Verbänden werden die Versammlungen bei den Geschwadern gebildet.

(2) Die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen nach Absatz 1 und deren Stellvertreter bilden mit Ausnahme der Schulen für jeweils einen Kasernenbereich eine weitere Versammlung (Versammlung der Vertrauenspersonen des Kasernenbereichs). Zu diesen Versammlungen tritt jeweils eine Vertrauensperson von selbständigen Einheiten oder vergleichbaren militärischen Dienststellen, soweit diese im selben Kasernenbereich untergebracht sind. Sind ausschließlich selbständige Einheiten oder vergleichbare militärische Dienststellen in einem Kasernenbereich untergebracht, bilden deren Vertrauenspersonen die Versammlung.

(3) Eine Versammlung der Vertrauenspersonen für den Standort (Versammlung der Vertrauenspersonen des Standortes) wird gebildet, wenn zu dessen Zuständigkeitsbereich mehr als zwei Kasernen gehören. Die Versammlungen nach Absatz 2 wählen je einen Vertreter als Mitglied dieser Versammlung.

(4) Soweit Personalvertretungen nach Kapitel 4 gebildet worden sind, treten die Mitglieder der Gruppe der Soldaten dieser Personalvertretungen, die die Rechte in den Angelegenheiten nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung ausüben, zu den Versammlungen der Vertrauenspersonen hinzu. Sie sind in der Versammlung der Vertrauenspersonen aktiv und passiv wahlberechtigt.

(5) Ist eine Versammlung nach Absatz 1 noch nicht zusammengetreten, lädt der Führer des Verbandes die Mitglieder zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen ein. Entsprechendes gilt für die vom Kasernenkommandanten einzuberufende Versammlung nach Absatz 2 und für die vom Standortältesten einzuberufende Versammlung nach Absatz 3.

(6) Die Versammlungen der Vertrauenspersonen vertreten die gemeinsamen Interessen der Soldaten gegenüber dem Führer des Verbandes,

Gremien der Vertrauenspersonen

Abschnitt 1

Versammlungen der Vertrauenspersonen

§ 32

Versammlungen der Vertrauenspersonen des Verbandes, des Kasernenbereichs und des Standortes

(1) Die Vertrauenspersonen eines Verbandes oder einer vergleichbaren militärischen Dienststelle bilden die Versammlung der Vertrauenspersonen (Versammlung der Vertrauenspersonen des Verbandes). Bei den fliegenden Verbänden werden die Versammlungen bei den Geschwadern **oder diesen vergleichbarer Ebene** gebildet.

(2) Die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen nach Absatz 1 und deren Stellvertreter bilden mit Ausnahme der Schulen für jeweils einen Kasernenbereich eine weitere Versammlung (Versammlung der Vertrauenspersonen des Kasernenbereichs). Zu diesen Versammlungen tritt jeweils eine Vertrauensperson von selbständigen Einheiten oder vergleichbaren militärischen Dienststellen, soweit diese im selben Kasernenbereich untergebracht sind. Sind ausschließlich selbständige Einheiten oder vergleichbare militärische Dienststellen in einem Kasernenbereich untergebracht, bilden deren Vertrauenspersonen die Versammlung.

(3) Eine Versammlung der Vertrauenspersonen für den Standort (Versammlung der Vertrauenspersonen des Standortes) wird gebildet, wenn zu dessen Zuständigkeitsbereich **mindestens** zwei Kasernen gehören. Die Versammlungen nach Absatz 2 wählen je einen Vertreter **der Laufbahngruppen** als Mitglied dieser Versammlung.

(4) Soweit Personalvertretungen nach Kapitel 5 gebildet worden sind, **treten bis zu drei Vertreter der Gruppe der Soldaten nach § 49 Absatz 1 und 2 zu den Versammlungen der Vertrauenspersonen hinzu. Sie sind** in der Versammlung der Vertrauenspersonen aktiv und passiv wahlberechtigt.

<p>dem Kasernenkommandanten oder dem Standortältesten.</p> <p>(7) Die Bestimmungen des Kapitels 2 Abschnitt 2 sowie der §§ 18 und 20 bis 26 gelten entsprechend für die Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen.</p> <p>(8) Die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen der Verbände und ihre Stellvertreter sind einmal jährlich zu einer Fortbildungsveranstaltung zusammenzuziehen. Die Inspekture entscheiden über die Ebene, in der die Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen sind</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Sprecher</p> <p>(1) Die Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen wählen in gesonderten Wahlgängen einen Sprecher sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Sprecher, der erste und zweite Stellvertreter müssen verschiedenen Laufbahngruppen angehören.</p> <p>(2) Der Sprecher führt die Geschäfte der Versammlung. Er führt deren Beschlüsse aus. Er ist der Ansprechpartner des Führers des Verbandes, des Kasernenkommandanten oder des Standortältesten.</p> <p>(3) § 11 gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Disziplinarvorgesetzten der Führer des Verbandes, der Kasernenkommandant oder der Standortälteste antragsberechtigt ist.</p>	<p>(5) Ist eine Versammlung nach Absatz 1 noch nicht zusammengetreten, lädt der Führer des Verbandes die Mitglieder zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen ein. Entsprechendes gilt für die vom Kasernenkommandanten einzuberufende Versammlung nach Absatz 2 und für die vom Standortältesten einzuberufende Versammlung nach Absatz 3.</p> <p>(6) Die Versammlungen der Vertrauenspersonen vertreten die gemeinsamen Interessen der Soldaten gegenüber dem Führer des Verbandes, dem Kasernenkommandanten oder dem Standortältesten.</p> <p>(7) Die Bestimmungen der §§ <u>2</u>, 8 und 14 gelten entsprechend für die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen der Verbände. Die Bestimmungen der §§ <u>2</u>, 7, 9 und 13, des § 14 Absatz 1 sowie der §§ 15 bis 17 gelten entsprechend für alle Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen. Die Versammlungen werden beteiligt nach den §§ 18, 20 bis 22, 24 und 25 und <u>26</u>.</p> <p>(8) Die Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen der Verbände und ihre Stellvertreter sind einmal jährlich zu einer Fortbildungsveranstaltung zusammenzuziehen. Die Inspekture entscheiden über die Ebene, in der die Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Sprecher</p> <p>(1) Die Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen wählen in gesonderten Wahlgängen einen Sprecher sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Sprecher, der erste und zweite Stellvertreter sollen verschiedenen Laufbahngruppen angehören.</p> <p>(2) Für die Wahl zum Sprecher oder Stellvertreter sind §§ 9, 10, 11, 12, 13 und 14 sinngemäß anzuwenden.</p>
--	---

Kommentar [i20]: Gerade der Schutz und die Zusammenarbeit (Grundsätze) sind auch für die Versammlung sowie deren Sprecher der Versammlung notwendig.

Kommentar [i21]: Hier gilt das Gleiche für die Versammlung, wie für den Sprecher

Kommentar [i22]: Da hier ein allgemeines Vorschlagsrecht zum BfD besteht ist die Versammlung auch aufgerufen, Vorschläge der allgemeinen Art zu unterbreiten.

Kommentar [i23]: Die Aufgaben einer Vertrauensperson auf Verbandsebene unterscheiden sich von der Aufgabe einer Vertrauensperson in der Dienststelle. Auch die Wahl und somit die Amtszeit sind damit nicht deckungsgleich mit der Amtsperiode einer Vertrauensperson in der Dienststelle. Die Aufnahme des Absatzes stellt eine Schutzfunktion für die Sprecher einer VPV dar. Damit ist auch die Amtszeit geregelt.

<p style="text-align: center;">§ 34 Sitzungen, Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Versammlungen der Vertrauenspersonen treten einmal im Kalendervierteljahr, auf Anregung des Führers des Verbandes, des Kasernenkommandanten oder des Standortältesten sowie auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder auch häufiger, zusammen. Die Sitzungen finden in der Regel während der Dienstzeit statt. Bei der Anberaumung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Disziplinarvorgesetzten sind über den Zeitpunkt der Sitzung vorher zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Versammlung der Vertrauenspersonen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(3) Die Beschlüsse der Versammlung der Vertrauenspersonen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>(4) Die Versammlung der Vertrauenspersonen kann ergänzende Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen, die sie mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschließt.</p> <p>(5) Ist im Bereich einer Versammlung nach § 32 Abs. 1 ein Personalrat gebildet, kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten der Vorsitzende dieses Personalrates an den Sitzungen der Versammlung stimmberechtigt teilnehmen, soweit Interessen der von ihm Vertretenen berührt sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme des Sprechers der Versammlung der Vertrauenspersonen an den Sitzungen des Personalrates.</p>	<p>(32) Der Sprecher führt die Geschäfte der Versammlung. Er führt deren Beschlüsse aus. Er ist der Ansprechpartner des Führers des Verbandes, Kasernenkommandanten oder des Standortältesten. Für diese Aufgabenwahrnehmung ist er im erforderlichen Umfang freizustellen.</p> <p>(43) § 11 gilt mit der Maßgabe, dass § anstelle des Disziplinarvorgesetzten der Führer des Verbandes, der Kasernenkommandant oder der Standortälteste antragsberechtigt ist. Eine Abberufung oder ein Antrag zur Abberufung kann nur für die Aufgaben des Verbandes (Sprecher VPV) erfolgt.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Sitzungen, Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Versammlungen der Vertrauenspersonen treten einmal im Kalendervierteljahr, auf Anregung des Führers des Verbandes, des Kasernenkommandanten oder des Standortältesten sowie auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder auch häufiger, zusammen. Die Sitzungen finden in der Regel während der Dienstzeit statt. Bei der Anberaumung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Disziplinarvorgesetzten sind über den Zeitpunkt der Sitzung vorher zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Versammlung der Vertrauenspersonen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Hierbei werden die Mitglieder nicht mitgezählt, die an einer Teilnahme verhindert sind, weil ihre Einheit oder Dienststelle zum Zeitpunkt der Versammlung ortsabwesend ist.</p> <p>(3) Die Beschlüsse der Versammlung der Vertrauenspersonen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift nach den Vorgaben des § 44 Absatz 1 zu fertigen.</p> <p>(4) Die Versammlung der Vertrauenspersonen kann ergänzende Rege-</p>
--	--

Kommentar [i24]: Die Aufgaben eines Sprechers VPV und der einer Vertrauensperson in der Dienststelle unterscheiden sich. Ein Antrag auf Abberufen auf Ebene der VPV wird gem. Gesetz durch andere Personen vorgenommen als durch den Disziplinarvorgesetzten in der Dienststelle. Der Satz verdeutlicht die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Ebenen.

Kommentar [i25]: Wenn ein Verband zum überwiegenden Teil abwesend ist, machen Beschlüsse der VPV keinen Sinn. Warum sollte also dieser Satz umgesetzt oder zur Wirkung kommen? In der Vergangenheit gab es hiermit keine Probleme.

<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Gesamtvertrauenspersonenausschuß</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Bildung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses</p> <p>(1) Beim Bundesministerium der Verteidigung wird ein Gesamtvertrauenspersonenausschuß mit 35 Mitgliedern gebildet. In ihm sollen die Soldaten des Heeres, der Luftwaffe, der Marine, des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr und des Zentralen Militärischen Bereichs (Organisationsbereiche) nach Laufbahn- und Statusgruppen angemessen vertreten sein. Die Soldatenvertreter im Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung treten als weitere Mitglieder hinzu.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Ver-</p>	<p>lungen in einer Geschäftsordnung treffen, die sie mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschließt.</p> <p>(5) Ist im Bereich einer Versammlung nach § 32 Abs. 1 ein Personalrat gebildet, soll zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten der Vorsitzende dieses Personalrates an den Sitzungen der Versammlung beratend teilnehmen, soweit Interessen der von ihm Vertretenen berührt sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme des Sprechers der Versammlung der Vertrauenspersonen an den Sitzungen des Personalrates.</p> <p style="text-align: center;">§ 34a Versammlungen der Vertrauenspersonen der Großverbände</p> <p>(1) Bei Brigaden oder diesen vergleichbaren militärischen Dienststellen werden Versammlungen der Vertrauenspersonen gebildet. Ihnen gehören jeweils bis zu drei entscheidungsbefugte Mitglieder der nach § 32 Absatz 1 im unterstellten Bereich gebildeten Versammlungen an. Zu diesen Versammlungen treten jeweils bis zu drei Vertrauenspersonen der selbständigen Einheiten oder vergleichbarer militärischer Dienststellen des unterstellten Bereichs hinzu.</p> <p>(2) Bei Divisionen oder diesen vergleichbaren militärischen Dienststellen werden Versammlungen der Vertrauenspersonen gebildet. Ihnen gehören jeweils bis zu drei entscheidungsbefugte Mitglieder der Versammlungen nach Absatz 1 der unterstellten Großverbände an. Zu diesen Versammlungen treten jeweils bis zu drei Vertrauenspersonen der unterstellten selbständigen Einheiten und Verbände oder vergleichbarer militärischer Dienststellen hinzu.</p> <p>(3) Die §§ 32 Absatz 4 bis 7, 33 und 34 Absatz 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Versammlungen nach Absatz 1 und 2 anlassbezogen zusammentreten.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Vertrauenspersonenausschüsse</p>
--	---

Kommentar [i26]: Nicht alle Vertrauenspersonen finden es gut, wenn nach Rückkehr aus dem Einsatz die GO der Versammlung erneut geändert wurde (Demokratieverständnis).

trauenspersonen, die sich 21 Kalendertage vor dem Wahltag im Amt befinden.

(3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die Vertrauenspersonen eines Wahlbereichs sind, der für mindestens drei Monate gebildet wurde, und die amtierenden Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(4) Die einem Organisationsbereich angehörenden Mitglieder bilden eine Gruppe.

(5) Die Bestimmungen über die Versammlungen der Vertrauenspersonen gelten mit Ausnahme des § 32 Abs. 7 und des § 34 entsprechend für den Gesamtvertrauenspersonenausschuß, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(6) Für die Durchführung der Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses werden beim Bundesministerium der Verteidigung ein zentraler Wahlvorstand und in den Organisationsbereichen dezentrale Wahlvorstände gebildet. Der zentrale Wahlvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die das Bundesministerium der Verteidigung auf Vorschlag des Gesamtvertrauenspersonenausschusses in ihr Amt beruft.

§ 35

Bildung von Vertrauenspersonenausschüssen

(1) Beim Bundesministerium der Verteidigung wird ein Gesamtvertrauenspersonenausschuss mit 35 Mitgliedern gebildet. In ihm sollen die Soldaten **der militärischen Organisationsbereiche sowie der Dienststellen, die keinem militärischen Organisationsbereich angehören**, nach Laufbahngruppen angemessen vertreten sein. Die **Mitglieder der Gruppe der Soldaten** im Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung treten **dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss** als weitere Mitglieder hinzu.

(2) **Die einem militärischen Organisationsbereich angehörenden Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses bilden jeweils eine Gruppe. Die Mitglieder, die keinem militärischen Organisationsbereich angehören, bilden zusammen eine weitere Gruppe.**

(3) **Bei den unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos der militärischen Organisationsbereiche werden Vertrauenspersonenausschüsse des jeweiligen militärischen Organisationsbereichs gebildet.**

(4) **Die Vertrauenspersonenausschüsse der 5 militärischen Organisationsbereiche haben elf (Heer), sieben (Streitkräftebasis und Luftwaffe) und fünf (Marine und Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr) bestehen aus jeweils elf Mitgliedern.**

(5) Die Bestimmungen über die Versammlungen der Vertrauenspersonen gelten entsprechend für **die Vertrauenspersonenausschüsse** nach diesem Abschnitt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Kommentar [i27]: Die Arbeit unterscheidet sich nicht durch den Org-Bereich. Die Marine oder die Sanität hat deshalb nicht weniger Aufgaben zu erledigen wie beispielsweise das Heer. Eine Festlegung auf 5 oder 7 Angehörige hat sich in der bisherigen Vergangenheit als unpraktikabel und als nicht demokratisch gezeigt. Bei Abwesenheiten von 2 oder 3 Personen ist so ein Gremium nicht mehr Repräsentativ und auch nicht arbeitsfähig nach diesem Gesetz. Die Mindestzahl für arbeitsfähige Gremien liegt bei 11 Mitgliedern. Um Ernsthaft arbeiten zu können muss die Mindestzahl bei elf Mitgliedern liegen.

§ 36
Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder des
Gesamtvertrauenspersonenausschusses

(1) Die Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beginnt entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 und beträgt regelmäßig vier Jahre. Sie verlängert sich um höchstens drei Monate. Der Zentrale Wahlvorstand lädt die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses unverzüglich nach ihrer Wahl zur ersten Sitzung ein.

(2) Die Mitgliedschaft im Gesamtvertrauenspersonenausschuß beginnt mit dessen Amtszeit. Sie erlischt

§ 35a

Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse

(1) Die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sowie der Vertrauenspersonenausschüsse in den Organisationsbereichen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Vertrauenspersonen, die sich 21 Kalendertage vor dem Wahltag im Amt befinden.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die Vertrauenspersonen eines Wahlbereichs sind, der für mindestens drei Monate gebildet wurde, und die Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse. Satz 1 gilt für Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl zu Lehrgängen oder anderen Dienststellen kommandiert sind mit der Maßgabe, dass sie ausschließlich im Organisationsbereich ihres Stammtruppenteils wählbar sind.
Darüber hinaus sind alle Soldaten der jeweils gewählten Listen beim jeweiligen Bezirkspersonalrat wählbar.

(3) Für die Durchführung der Wahlen des Gesamtvertrauenspersonenausschusses wird beim Bundesministerium der Verteidigung ein zentraler Wahlvorstand gebildet. Der zentrale Wahlvorstand besteht aus fünf Soldaten, die das Bundesministerium der Verteidigung auf Vorschlag des Gesamtvertrauenspersonenausschusses neben fünf Ersatzmitgliedern in ihr Amt beruft. Jeder militärische Organisationsbereich soll vertreten sein.

(4) Für die Durchführung der Wahlen der Vertrauenspersonenausschüsse werden in den Organisationsbereichen Wahlvorstände gebildet. Diese Wahlvorstände bestehen aus drei Soldaten, die der jeweilige Inspekteur oder Dienststellenleiter auf Vorschlag des Vertrauenspersonenausschusses neben drei Ersatzmitgliedern in ihr Amt beruft. Jede Laufbahngruppe soll vertreten sein.

Kommentar [i28]: Das bisherige Konstrukt, jedes Gremium darf alles Mitbestimmen, ist nicht gesetzeskonform. Ein Bezirkspersonalrat hat nicht das Recht reine Soldatenangelegenheiten mitzubestimmen. Umgekehrt hat auch der Vertrauenspersonenausschuss nicht das Recht in reinen zivilen Angelegenheiten mitzubestimmen. Hier werden die gesetzlichen Bestimmungen des BPersVG verbogen. Eine Änderung, wie vorgeschlagen, ist notwendig (siehe auch § 52(4) SBG).

1. mit dem Ende der Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses,
2. durch Niederlegung des Amtes mit der Maßgabe, daß die Erklärung schriftlich gegenüber dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß abzugeben ist,
3. bei Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer,
4. durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
5. durch Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis.

(3) Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder auch nach Eintreten aller verfügbaren Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder
2. der Gesamtvertrauenspersonenausschuß mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder
3. die Wahl angefochten und für ungültig erklärt wurde, mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

In den Fällen des Satzes 1 führt der Gesamtvertrauenspersonenausschuß die Geschäfte weiter bis zur ersten Sitzung des neuen Gesamtvertrauenspersonenausschusses.

(4) Auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses kann das Bundesverwaltungsgericht ein Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses abberufen, wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse, wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Pflichten oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß ernsthaft zu beeinträchtigen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung.

(5) Die jeweiligen Dienststellen tragen die Kosten der Wahl.

§ 36 Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse

(1) Die Amtszeit der Vertrauenspersonenausschüsse beginnt entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 und beträgt regelmäßig vier Jahre. Sie verlängert sich um höchstens drei Monate. Die Wahlvorstände laden die Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse unverzüglich nach ihrer Wahl zur ersten Sitzung ein.

Die Wahlen zu den Vertrauenspersonenausschüssen der mil. Organisationsbereiche finden parallel zur Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses statt.

(2) Die Mitgliedschaft in einem Vertrauenspersonenausschuss beginnt mit dessen Amtszeit. Sie erlischt

1. mit dem Ende der Amtszeit des ~~Gesamtvertrauenspersonenausschusses~~,
2. durch Niederlegung des Amtes mit der Maßgabe, daß die Erklärung schriftlich gegenüber dem jeweiligen Vertrauenspersonenausschuss abzugeben ist,
3. bei Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer,
4. durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
5. ~~durch Versetzung aus dem jeweiligen Organisationsbereich,~~
6. ~~durch Versetzung zu einer Dienststelle, in der Soldaten zum Personalrat wählen,~~
7. ~~zu dem Zeitpunkt, in dem die Soldaten der Dienststelle nicht mehr Vertrauenspersonen, sondern zum Personalrat wählen,~~
8. durch Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.

(3) Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn

1. die Gesamtzahl der Mitglieder auch nach Eintreten aller verfügbaren Ersatzmitglieder um mehr als vierzig von Hundert der vorgeschrie-

Kommentar [i29]: Der Aufwand einer erneuten Wahl nimmt zufiel Ressourcen in Anspruch. Es ergibt sich ein Synergieeffekt durch die Nutzung der erstellten Daten (Anzahl der Vertrauenspersonen, Berufen von Wahlvorständen usw.) und des eingeteilten Personals, da nur einmal in 4 Jahren die Wahl durchgeführt wird.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist sicherzustellen, dass auf dieser Grundlage die Vertrauenspersonenausschüsse der Org-Bereiche erstmals neu zu wählen sind!

Kommentar [i30]: Damit ist gewährleistet, dass die Änderung des Absatz 1 auch durchgeführt wird.

Kommentar [i31]: In der Vergangenheit haben die Vertrauenspersonen alle Mitglieder des GVPA wählen können (Persönlichkeitswahl). Beschwerden oder fehlende Qualität der Arbeit war nicht festzustellen. Es waren sowohl Vertrauenspersonen als auch Mitglieder des GVPA wählbar. Die Grundsätze nach §§ 14 Abs. (1) und 15 Abs. (1) wurden eingehalten. Sollten diese Aufzählungen beibehalten werden entstehen klare Nachteile für Vertrauenspersonen, die sich erstmalig aufstellen lassen. Viele lassen sich dann nicht mehr aufstellen oder arbeiten dann entsprechen weniger „Unabhängig“ wie es das Gesetz aber nun mal vorsieht. Eine Einflussnahme des Dienstgebers ist dann nicht mehr ausgeschlossen (z.B. Versetzungen)!

Das SBG würde, anders als das BPersVG, den Schutz aufheben. Bereits heute sind kaum mehr Vertrauenspersonen bereit sich für die Arbeit im GVPA wählen oder aufstellen zu lassen.

<p>(5) Auf die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses finden die §§ 8, 12, 14, 16 entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Arbeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses</p> <p>(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss wird bei Grundsatzregelungen des Bundesministeriums der Verteidigung im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich angehört, soweit diese Soldaten betreffen. Er kann in diesen Angelegenheiten auch vor einer Anhörung Anregungen geben. Er hat bei Grundsatzregelungen ein Vorschlags- oder Mitbestimmungsrecht, soweit dieses Gesetz Vertrauenspersonen ein solches einräumt.</p>	<p>benen Zahl gesunken ist oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der Vertrauenspersonenausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder 3. die Wahl angefochten und für ungültig erklärt wurde, mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. <p>In den Fällen des Satzes 1 führen die Vertrauenspersonenausschüsse die Geschäfte weiter bis zur ersten Sitzung des neuen Vertrauenspersonenausschusses.</p> <p>(4) Auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung oder mindestens eines Viertels der direkt gewählten Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses kann das Bundesverwaltungsgericht ein Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses abberufen, wegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder Pflichten oder 2. eines Verhaltens, das geeignet ist, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss ernsthaft zu beeinträchtigen. <p>Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung.</p> <p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Abberufung eines Mitglieds eines Vertrauenspersonenausschusses der militärischen Organisationsbereiche durch das zuständige Truppendienstgericht mit der Maßgabe, dass antragsberechtigt der jeweilige Inspekteur oder ein Viertel der Mitglieder des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses sind. Gegen die Entscheidung des Truppendienstgerichts kann die Rechtsbeschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung eingelegt werden.</p> <p>(6) Auf die Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse finden die §§ 2, 12, 13 Abs.1, 2 und 4, 14, 15 Absatz 1 und 16 entsprechende Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 37</p>
--	--

Kommentar [132]: Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Ersatzmitglieder die Wahl aus Unkenntnis über den Sachverhalt, beeinflusst.

Kommentar [133]: Die Grundsätze (Unfallschutz, Zusammenarbeit mit dem Dienstherrn usw.) sowie das Eintreten der eigens für den Vertrauenspersonenausschuss gewählten Vertreter, sind anderweitig nicht geregelt. Hiermit ergibt sich Klarheit.

<p>(2) Kommt in Mitbestimmungsangelegenheiten, die Soldaten betreffen, zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss eine Einigung nicht zustande, können diese dem Schlichtungsausschuss vorgelegt werden, der eine Empfehlung an das Bundesministerium der Verteidigung ausspricht, das sodann endgültig entscheidet.</p> <p>(3) Der Schlichtungsausschuss besteht aus je drei vom Bundesministerium der Verteidigung und vom Gesamtvertrauenspersonenausschuss bestimmten Beisitzern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der einvernehmlich berufen wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Pflichten des Bundesministeriums der Verteidigung</p> <p>(1) Das Bundesministerium der Verteidigung teilt dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss die beabsichtigte beteiligungsbedürftige Maßnahme rechtzeitig mit. Dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von vier Wochen, die in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden kann, Stellungnahmen oder Anregungen abzugeben. Das Bundesministerium der Verteidigung soll diese bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Berücksichtigt es die Stellungnahmen oder Anregungen nicht, teilt es die Gründe hierfür dem Ausschuss mit. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Gesamtvertrauenspersonenausschuss nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Ein-</p>	<p style="text-align: center;">Arbeit der Vertrauenspersonenausschüsse</p> <p>(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß wird bei Grundsatzregelungen des Bundesministeriums der Verteidigung im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich angehört, soweit diese Soldaten betreffen. Er kann in diesen Angelegenheiten auch vor einer Anhörung Anregungen geben. Er hat bei Grundsatzregelungen ein Vorschlags- oder Mitbestimmungsrecht, soweit dieses Gesetz Vertrauenspersonen ein solches einräumt. Gleiches gilt bei Grundsatzregelungen von dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Stellen im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich, wenn diese Wirkung auf mehrere Organisationsbereiche oder den gesamten Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung entfalten. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die Vorbereitung von Gesetzen oder den Erlass von Rechtsverordnungen.</p> <p>(2) Die Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche werden bei Grundsatzregelungen ihres Organisationsbereichs im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich angehört, soweit diese Soldaten betreffen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Grundsatzregelungen von dem Kommando des militärischen Organisationsbereichs nachgeordneten Stellen im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich, wenn diese Soldaten betreffen und Wirkung auf den Organisationsbereich entfalten.</p> <p>(3) Erhebungen mittels Fragebogen sind Grundsatzregelungen im Sinne der Absätze 1 und 2 gleichgestellt, soweit sie solche vorbereiten.</p> <p>(4) Kommt in Mitbestimmungsangelegenheiten, die Soldaten betreffen, zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß keine Einigung zustande, können diese dem Schlichtungsausschuss vorgelegt werden. Dieser spricht eine Empfehlung an das Bundesministerium der Verteidigung aus, das sodann endgültig entscheidet. Der Schlichtungsausschuss besteht aus je drei vom Bundesministerium der Verteidigung und vom Gesamtvertrauenspersonenausschuß bestimmten Beisitzern sowie einem unparteiischen Vorsitzen-</p>
--	---

Kommentar [134]: Die Rechtsverordnung wird ohne Beteiligung des Bundestages, **nur** vom BMVg erlassen. An dieser Stelle wird das System der Gremien durchbrochen und eine Einflussnahme oder Kontrolle erfolgt vor der Veröffentlichung nicht. Eine Beteiligung ist im Hinblick auf die bisherige Arbeitsqualität sinnvoll. Meist gilt hier die Anhörung, die sowieso die schwächste Form der Beteiligung darstellt. Es handelt sich hierbei gleichfalls um eine Grundsatzregelung in Erlassform, die der Beteiligung unterliegt. Sie sind Gesetzen nachgeordnet wie Erlasse.

Kommentar [135]: Fragebogen werden immer erstellt um Lösungen oder Veränderungen zu belegen. Somit sind immer Veränderungen von Erlassen vorgesehen.

wendungen erhebt.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Es hat dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach Absatz 1 einzuleiten oder fortzusetzen. Die nach diesem Absatz durchzuführenden Maßnahmen sind mit Ausnahme der Anhörungstatbestände als vorläufige Regelungen zu kennzeichnen.

(3) Das Bundesministerium der Verteidigung stellt den Sprecher und gegebenenfalls weitere Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(4) § 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend. In Angelegenheiten, die nur eine Gruppe betreffen, ist der Ansprechpartner dieser Gruppe der jeweilige Inspekteur oder der Vorgesetzte, der diese Funktion ausübt. Dieser kann sich vertreten lassen.

§ 39 Nachrückern

(1) Scheidet ein Mitglied aus, rückt an dessen Stelle der Bewerber aus demselben Organisationsbereich und derselben Laufbahngruppe mit der nächstniedrigen Stimmenzahl nach. Der Sprecher teilt nach vorheriger Unterrichtung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses dem betreffenden Bewerber den Beginn seiner Mitgliedschaft mit.

(2) Scheidet ein Mitglied aus und stehen keine Soldaten zum Nachrückern

den, der einvernehmlich berufen wird.

~~(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn Kommt zwischen dem Kommando eines militärischen Organisationsbereichs und dem bei ihm gebildeten Vertrauenspersonenausschuss keine Einigung zustande, wird der Sachverhalt im GVPA behandelt. kommt mit der Maßgabe, dass der Schlichtungsausschuss aus je zwei Vertretern des Kommandos und des Vertrauenspersonenausschusses sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der einvernehmlich berufen wird, besteht. Der Ansprechpartner zum jeweiligen Sachverhalt ist sowohl der jeweilige Org-Bereich als auch bei Uneinigkeit das BMVg.~~

§ 38 Pflichten der Dienststellen

(1) Die Dienststellen unterrichten den bei ihnen gebildeten Vertrauenspersonenausschuss rechtzeitig und umfassend über die beabsichtigte beteiligungsbedürftige Maßnahme. Dem Vertrauenspersonenausschuss ist Gelegenheit zu geben, binnen einer Frist von vier Wochen, die in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden kann, Stellungnahmen oder Anregungen abzugeben. Die Dienststellen sollen diese bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Berücksichtigen sie die Stellungnahmen oder Anregungen nicht, sind dem Ausschuss die Gründe hierfür mitzuteilen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Vertrauenspersonenausschuss nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

(2) Die Dienststellen können bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Die vorläufigen Regelungen sind dem zuständigen Vertrauenspersonenausschuss mitzuteilen und zu begründen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich einzuleiten oder fortzusetzen. Die nach diesem Absatz durchzuführenden Maßnahmen sind mit Ausnahme

Kommentar [136]: Das Gesetz wird zur Stärkung und Verbesserung der Rechte von Vertrauenspersonen angepasst. Die Zwischenstufen (Vertrauenspersonenausschüsse) wurden als Ebenen eingeführt. Ebenen erfüllen ihren Zweck, wenn diese mit dem nächst höheren Gremium eine gewisse Verknüpfung erfahren. Dies gilt im Übrigen auch für die Kommandos, die auch eine gewisse Verknüpfung zum BMVg haben. Im BPersVG ist dies bereits erkannt.

nach Absatz 1 zur Verfügung, wird eine Vertrauensperson derselben Laufbahngruppe nachgewählt. Wahlberechtigt hierfür sind die Vertrauenspersonen der Brigade oder des vergleichbaren Befehlsbereichs, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 teilt der Sprecher nach vorheriger Unterrichtung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses dem Bundesministerium der Verteidigung unter Angabe von Name, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des ausscheidenden Mitglieds mit, daß kein Bewerber zum Nachrücken zur Verfügung steht. Das Bundesministerium der Verteidigung läßt unverzüglich die Nachwahl nach Absatz 2 durchführen und teilt dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss Name, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des neuen Mitglieds mit.

(4) Beträgt zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitglieds die weitere regelmäßige Amtszeit des Gesamtvertrauenspersonenausschusses weniger als vier Monate, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 40 Geschäftsführung

(1) In der ersten Sitzung wählt der Gesamtvertrauenspersonenausschuss unter Leitung des Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes einen Sprecher und zwei Stellvertreter. Die Mitglieder aus den jeweiligen Organisationsbereichen wählen je einen Bereichssprecher. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

der Anhörungstatbestände als vorläufige Regelungen zu kennzeichnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung in den Fällen des § 37 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung sowie die Dienststellen stellen die jeweiligenden Sprecher und gegebenenfalls weitere Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(5) § 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 39 Nachrücken, Ersatzmitglied

(1) Scheidet ein Mitglied aus, rückt an dessen Stelle der Bewerber aus derselben Laufbahngruppe mit der nächstniedrigen Stimmenzahl nach. Der Sprecher teilt nach vorheriger Unterrichtung des Vertrauenspersonenausschusses dem betreffenden Bewerber den Beginn seiner Mitgliedschaft mit. In den Gesamtvertrauenspersonenausschuss rückt für das ausgeschiedene Mitglied der Bewerber aus demselben Organisationsbereich nach. Im Vertrauenspersonenausschuss rückt der Bewerber mit der nächstniedrigen Stimmenanzahl aus der Laufbahngruppe nach.

(2) Scheidet ein Mitglied aus und stehen keine Soldaten zum Nachrücken nach Absatz 1 zur Verfügung, wird eine Vertrauensperson derselben Laufbahngruppe nachgewählt. Wahlberechtigt hierfür sind die Vertrauenspersonen der Division oder des vergleichbaren Befehlsbereichs, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 teilt der Sprecher nach vorheriger Unterrichtung des Vertrauenspersonenausschusses der Dienststelle unter Angabe von Name, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des ausschei-

Kommentar [i37]: Das BMVg ist keine Dienststelle und muss somit einzeln aufgeführt werden. Andernfalls erfolgt keine Freistellung des Sprechers GVPA.

Kommentar [i38]: Ein laufbahnübergreifendes Nachrücken bei den Vertrauenspersonenausschüssen, nach dem Gusto und in Abhängigkeit des jeweiligen Sprechers, ist somit nicht möglich.

(2) Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Beschlüsse des Gesamtvertrauenspersonenausschusses gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung. In Angelegenheiten, die nur einen Organisationsbereich betreffen, vertritt die Beschlüsse des Gesamtvertrauenspersonenausschusses der Sprecher gemeinsam mit dem jeweiligen Bereichssprecher.

(3) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit der Mitglieder beschließt.

§ 41 Einberufung von Sitzungen

(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss soll regelmäßig alle zwei Monate zusammentreten. Der Sprecher legt den Zeitpunkt und die Tagesordnung für die Sitzung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses fest. Die Sitzungen finden regelmäßig während der Dienstzeit statt. Der Sprecher hat die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu laden und die Sitzungen zu leiten.

(2) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Sitzungen sind dem Bundesministerium der Verteidigung rechtzeitig bekannt zu geben; dienstliche Belange sind bei der Terminierung zu berücksichtigen.

§ 42

denden Mitglieds mit, dass kein Bewerber zum Nachrücken zur Verfügung steht. Die Dienststelle lässt unverzüglich die Nachwahl nach Absatz 2 durchführen und teilt dem Vertrauenspersonenausschuss Name, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des neuen Mitglieds mit.

(4) Beträgt zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitglieds die weitere regelmäßige Amtszeit des Vertrauenspersonenausschusses weniger als vier Monate, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(5) Ist ein Mitglied des Vertrauenspersonenausschusses zeitweilig verhindert, tritt als Ersatzmitglied der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmzahl aus demselben militärischen Organisationsbereich ein. Das Ersatzmitglied soll derselben Laufbahngruppe angehören.

§ 40 Geschäftsführung

(1) In der ersten Sitzung wählen unter Leitung des Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes

1. der Gesamtvertrauenspersonenausschuss einen Sprecher und zwei Stellvertreter und
 2. die Mitglieder der jeweiligen Gruppen je einen Bereichssprecher.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche ist Absatz 1 mit Ausnahme der Nummer 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Beschlüsse des Gremiums gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung. In Angelegenheiten, die nur einen Organisationsbereich betreffen, vertritt die Beschlüsse des Gesamtvertrauenspersonenausschusses der Sprecher gemeinsam mit dem jeweiligen Bereichssprecher

<p style="text-align: center;">Nichtöffentlichkeit</p> <p>Die Sitzungen des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind nicht öffentlich. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss kann den Bundesminister der Verteidigung oder Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung zu seinen Sitzungen einladen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses können jeweils ein Beauftragter von Berufsorganisationen der Soldaten und deren Gewerkschaften an der Sitzung beratend teilnehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 43 Beschlussfassung</p> <p>(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(3) In Angelegenheiten der Organisationsbereiche wirken nur die Mitglieder der jeweiligen Gruppe mit. Dies gilt nicht, wenn eine Gruppe nicht oder nicht mehr vertreten ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 44 Niederschrift</p> <p>(1) Über jede Sitzung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das zahlenmäßige Stimmenverhältnis enthält. Die</p>	<p>(4) Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend für die Sprecher der Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche mit der Maßgabe, dass sie die Beschlüsse ihres Vertrauenspersonenausschusses gegenüber dem Kommando des militärischen Organisationsbereichs vertreten.</p> <p>(5) Jeder Vertrauenspersonenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.</p> <p style="text-align: center;">§ 41 Einberufung von Sitzungen</p> <p>(1) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß soll regelmäßig alle zwei Monate zusammentreten. Der Sprecher legt den Zeitpunkt und die Tagesordnung für die Sitzung des Gesamtvertrauenspersonenausschusses fest. Die Sitzungen finden regelmäßig während der Dienstzeit statt. Der Sprecher hat die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu laden und die Sitzungen zu leiten.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche.</p> <p>(3) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Sitzungen sind den Dienststellen rechtzeitig bekannt zu geben; dienstliche Belange sind bei der Terminierung zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 42 Nichtöffentlichkeit</p> <p>(1) Die Sitzungen der Vertrauenspersonenausschüsse sind nicht öffentlich.</p> <p>(2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß kann den Bundesminister der Verteidigung oder Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung zu seinen Sitzungen einladen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses können jeweils ein Beauftragter</p>
---	--

Kommentar [139]: Eine ständige Änderung der Geschäftsordnung ist somit ausgeschlossen. Die Geschäftsordnung ist von einer Mehrheit der Mitglieder zu tragen, deshalb muss zumindest 1 Mal in 4 Jahren eine absolute Mehrheit gefordert sein.

<p>Niederschrift ist von dem Sprecher und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen; ihr ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer einzutragen hat.</p> <p>(2) Haben der Bundesminister der Verteidigung, von ihm beauftragte Vertreter oder Beauftragte von Berufsorganisationen und Gewerkschaften an der Sitzung teilgenommen, ist ihnen der entsprechende Auszug der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und dieser beizufügen.</p> <p style="text-align: center;">§ 45 Kosten, Geschäftsbedarf, Fortbildung</p> <p>(1) Das Bundesministerium der Verteidigung hat die dem Gesamtvertrauenspersonenausschuß aus dessen Tätigkeit entstehenden Kosten zu tragen. Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses erhalten für Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind, Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.</p> <p style="text-align: center;"> </p> <p>(2) Für die Geschäftsführung und die Sitzungen stellt das Bundesministerium der Verteidigung in erforderlichem Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses sind vom Bundesministerium der Verteidigung unverzüglich nach ihrer Wahl für ihre Aufgaben auszubilden.</p> <p style="text-align: center;">46 Beteiligung bei Verschlusssachen</p> <p>Soweit eine Angelegenheit, an der der Gesamtvertrauenspersonenausschuß zu beteiligen ist, als Verschlusssache mindestens des Geheimhaltungsgrades "VS-Vertraulich" eingestuft ist, tritt an dessen Stelle ein VS-Ausschuss mit fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des VS-Ausschusses wer-</p>	<p>von Berufsorganisationen der Soldaten und deren Gewerkschaften an der Sitzung beratend teilnehmen.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche, Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, dass der jeweilige Inspekteur oder Vertreter des jeweiligen Kommandos des militärischen Organisationsbereichs zu den Sitzungen eingeladen werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 43 Beschlussfassung</p> <p>(1) Ein Vertrauenspersonenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(3) In Angelegenheiten des Bundesministeriums der Verteidigung, die einzelne Organisationsbereiche betreffen, wirken im Gesamtvertrauenspersonenausschuss nur die Mitglieder der jeweiligen Gruppe mit. Dies gilt nicht, wenn eine Gruppe nicht oder nicht mehr vertreten ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 44 Niederschrift</p> <p>(1) Über jede Sitzung der Vertrauenspersonenausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das zahlenmäßige Stimmenverhältnis enthält. Die Niederschrift ist von dem Sprecher und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen; ihr ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer einzutragen hat.</p> <p>(2) Haben Personen nach § 42 Absatz 2 und 3 an der Sitzung teilgenommen, ist ihnen der entsprechende Auszug der Niederschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben und dieser beizufügen.</p>
--	---

den aus der Mitte des Gesamtvertrauenspersonenausschusses gewählt und müssen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.

§ 47 Anfechtung der Wahl

(1) Fünf Wahlberechtigte oder das Bundesministerium der Verteidigung können die Wahl zum Gesamtvertrauenspersonenausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Bundesverwaltungsgericht mit dem Antrag anfechten, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung. Anstelle der ehrenamtlichen Richter nach § 80 der Wehrdisziplinarordnung gehören jeweils ein ehrenamtlicher Richter aus den Laufbahngruppen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften dem Senat an, die aus der Mitte der Vertrauenspersonen zu berufen sind.

§ 45 Kosten, Geschäftsbedarf, Fortbildung

(1) Die Dienststellen haben die den Vertrauenspersonenausschüssen aus deren Tätigkeit entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse erhalten für Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, ~~Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.~~ Reisekostenvergütung in Höhe des angefallenen Aufwandes. Die Feststellung trifft die Vertrauensperson.

(3) Für die Geschäftsführung und die Sitzungen stellen die Dienststellen den Vertrauenspersonenausschüssen in erforderlichem Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Büropersonal zur Verfügung.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung sowie die Dienststellen haben die Ausbildung aller Mitglieder der jeweiligen Vertrauenspersonenausschüsse zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unverzüglich nach ihrer Wahl zu veranlassen.

§ 46 Beteiligung bei Verschlussachen

Soweit eine Angelegenheit, an der der Gesamtvertrauenspersonenausschuß zu beteiligen ist, als Verschlussache mindestens des Geheimhaltungsgrades "VS-Vertraulich" eingestuft ist, tritt an dessen Stelle ein VS-Ausschuss mit fünf Mitgliedern. In den Vertrauenspersonenausschüssen der militärischen Organisationsbereiche hat der VS-Ausschuss bis zu drei min. drei Mitglieder. Die Mitglieder des VS-Ausschusses werden aus der Mitte des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses gewählt und müssen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.

§ 47 Anfechtung der Wahl

Kommentar [i40]: Bisher ergaben sich bei der Abrechnung immer wieder Probleme für Mitglieder aus Vertrauenspersonenausschüssen. Die Anwendung der Anlehnung an das BRKG erforderte für viele Vertrauenspersonen umfassende Begründungen über die Einladung hinaus. Die Folge waren viele Streitigkeiten (Gerichts- und Beschwerdeverfahren) und die Verweigerung von einigen Vertrauenspersonen an der jeweiligen Sitzung teilzunehmen. Eine Klärstellung ist deshalb hier erforderlich.

Kommentar [i41]: Das BMVg ist keine Dienststelle.

Kommentar [i42]: Die Sicherheit und der Umgang mit VS-Material machen es notwendig mindestens drei Mitglieder des VS-Ausschusses zu benennen.

(1) Fünf Wahlberechtigte oder das Bundesministerium der Verteidigung können die Wahl zum Gesamtvertrauenspersonenausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Bundesverwaltungsgericht mit dem Antrag anfechten, die Wahl **insoweit** für ungültig zu erklären, **wie** gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Für die Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Wahl von drei Wahlberechtigten oder dem jeweiligen Kommando des militärischen Organisationsbereichs beim zuständigen Truppendienstgericht angefochten werden kann.

(3) Das **Wehrdienstgericht** entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung. Anstelle der ehrenamtlichen Richter nach § 75 und § 80 der Wehrdisziplinarordnung gehören **der Kammer oder dem Senat des Wehrdienstgerichts** jeweils ein ehrenamtlicher Richter aus den Laufbahngruppen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften an, die aus der Mitte der Vertrauenspersonen zu berufen sind.

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung und die Kommandos der militärischen Organisationsbereiche sind auch im Fall, dass sie die Wahl nicht selbst angefochten haben, Beteiligte des Wahlanfechtungsverfahrens. Beteiligt ist ferner der Vertrauenspersonenausschuss, dessen Wahl angefochten wird.

Kapitel 4

Beteiligung in besonderen Verwendungen im Ausland

§ 47a

<p style="text-align: center;">Kapitel 4 Beteiligung der Soldaten durch Personalvertretungen</p> <p style="text-align: center;">§ 48 Geltungsbereich</p> <p>Für Soldaten gilt nach Maßgabe der §§ 48 bis 51 das Bundespersonalvertretungsgesetz. Insoweit werden die Streitkräfte der Verwaltung gleichgestellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 49 Personalvertretung der Soldaten</p> <p>(1) In anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen wählen Soldaten Personalvertretungen. Hierzu zählen auch die Stäbe der Verteidigungsbezirkskommandos, der Wehrbereichskommandos, der Wehrbereichskommandos/ Divisionen und regelmäßig der Korps sowie entsprechende Dienststellen. Abweichend von Satz 1 wählen Soldaten, die auf Grund des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten, in diesen Dienststellen und Einrichtungen Vertrauenspersonen nach § 2, soweit diese Gruppe mindestens fünf Soldaten umfasst.</p>	<p style="text-align: center;">Grundsatz</p> <p>Die Ausübung von Beteiligungsrechten in besonderen Verwendungen im Ausland erfolgt unter Beachtung der Auftragserfüllung der Streitkräfte und der Sicherheit der Soldaten nach Maßgabe dieses Gesetzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 47b Wählergruppen</p> <p>Für die Dauer einer besonderen Verwendung im Ausland werden von den teilnehmenden Soldaten im vereinfachten Wahlverfahren Vertrauenspersonen und jeweils zwei Stellvertreter für die Wählergruppen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften gewählt. Dies gilt nicht für Schiffe und Boote der Marine.</p> <p style="text-align: center;">§ 47c Wahlberechtigung</p> <p>Soldaten, die an einer besonderen Verwendung im Ausland teilnehmen, sind abweichend von § 3 vom Tage ihrer Kommandierung an wahlberechtigt. Daneben bleiben sie in ihrem Stammtruppenteil wahlberechtigt und wählbar.</p> <p style="text-align: center;">§ 47d Personalangelegenheiten</p> <p>Die Vertrauensperson soll durch den nächsten Disziplinarvorgesetzten bei der vorzeitigen Beendigung einer besonderen Verwendung im Ausland oder deren Ablehnung mit Zustimmung des betroffenen Soldaten angehört werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 47e Dienstbetrieb</p> <p>Eine Beteiligung nach § 24 Absatz 1 und 2 unterbleibt bei Anordnungen, durch die in Ausführung eines Beschlusses des Deutschen Bundestages Einsätze geregelt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 47f Versammlungen der Vertrauenspersonen</p>
---	--

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Soldaten bilden eine weitere Gruppe im Sinne des § 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Soldatenvertreter in Personalvertretungen haben die gleiche Rechtsstellung wie die Vertreter der Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 38 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet mit Ausnahme von Angelegenheiten nach der Wehrbeschwerdeordnung und der Wehrdisziplinarordnung Anwendung.

(3) Die Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 3 sind berechtigt, an den Sitzungen der Personalräte stimmberechtigt teilzunehmen, soweit Interessen ihrer Wählergruppe berührt sind.

(4) Erfüllt eine Dienststelle während der Amtszeit des Personalrats erstmals die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1, ist eine Nachwahl der Gruppe der Soldaten zulässig.

§ 50

Dienststellen ohne Personalrat

In Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr, in denen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter auch im Falle einer Zuteilung zu einer benachbarten Dienststelle nach § 12 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ein Personalrat nicht gebildet ist, wählen die Soldaten Vertrauenspersonen nach § 2.

In besonderen Verwendungen im Ausland werden Versammlungen der Vertrauenspersonen nach § 32 gebildet. Einsatzliegenschaften stellen einen Kasernenbereich dar.

Kapitel 5

Beteiligung der Soldaten durch Personalvertretungen

§ 48

Geltungsbereich

Für Soldaten gilt nach Maßgabe der §§ 49 bis 51 das Bundespersonalvertretungsgesetz. Insoweit werden die Streitkräfte der Verwaltung gleichgestellt.

§ 49

Personalvertretung der Soldaten

(1) In anderen als den in § 3 Abs. 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen wählen Soldaten Personalvertretungen. Hierzu zählen auch Kommandos oder Stäbe, die neben Führungsaufgaben auch Aufgaben der militärischen Grundorganisation wahrnehmen, und regelmäßig Stäbe der Korps sowie entsprechende Dienststellen.

(2) In Dienststellen und Einrichtungen nach Absatz 1 wählen Beschäftigte im Sinne des § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes und Soldaten abweichend von § 12 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes eine Personalvertretung, soweit die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bei zusätzlicher Berücksichtigung der Soldaten erfüllt sind. Anderenfalls erfolgt eine Zuteilung zu einer benachbarten Dienststelle nach § 12 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Soldaten bilden eine weitere Gruppe im Sinne des § 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Soldatenvertreter in Personalvertretungen haben die gleiche Rechtsstellung wie die Vertreter der Beschäftigten im Sinne des § 4 des Bundespersonalvertre-

Kommentar [JS43]: Soldaten sind keine Beschäftigten im Sinne des BPersVG § 4 und gem. Satz 1 dieses Absatzes. Darüber hinaus sind Wahlberechtigte vor der Wahl zu identifizieren. Diese können nach dem BPersVG nur Beschäftigte im Sinne des § 4 BPersVG sein. Dies bedeutet dass nach dem BPersVG zuerst die nötige Anzahl Beschäftigter (also 5 Beamte oder Arbeitnehmer) vorhanden sein müssen um einen Personalrat zu bilden!
Durch die Veränderung im Absatz 2 mit den Worten „... bei zusätzlicher Berücksichtigung von Soldaten...“ soll zukünftig ein Personalrat zu bilden sein, wenn bereits 1 Arbeitnehmer oder 1 Beamter seinen Dienst dort verrichtet. Dies ist eine klare Umgehung des § 12 Abs 2 BPersVG. Das SBG nimmt hier entscheiden Einfluss auf die Bildung eines Personalrats nach dem BPersVG. Änderungen im BPersVG haben auch dort zu erfolgen, Beschäftigte sind dort genauso definiert wie die Anzahl der nötigen Beschäftigten.

<p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Wahl und Rechtsstellung der Soldatenvertreter</p> <p>(1) Die Soldatenvertreter in Personalvertretungen nach § 49 werden gleichzeitig mit den Personalvertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, jedoch in einem getrennten Wahlgang, gewählt. § 20 Abs. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt für die Zusammensetzung des Wahlvorstandes mit der Maßgabe, daß sich die Zahl der Mitglieder auf fünf erhöht.</p> <p>(2) Die §§ 16 bis 18 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß sich die in § 16 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl der Sitze bei Personalräten, die auch Soldaten nach § 49 Abs. 1 vertreten, um ein Drittel erhöht. Entfallen nach der vorstehenden Regelung auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter weniger Sitze, als ihnen nach § 16 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zustünden, erhöht sich die Zahl ihrer Sitze bis zu dieser Zahl; die Zahl der Soldatenvertreter erhöht sich um die gleiche Zahl. Wenn eine Gruppe mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie alle anderen Gruppen zusammen (§ 17 Abs. 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes), stehen dieser Gruppe weitere Sitze in der Weise zu, daß sie mindestens ebenso viele Vertreter erhält wie alle anderen Gruppen zusammen.</p> <p>(3) Die §§ 46 und 47 sowie 91 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind anzuwenden. § 14 Abs. 2 und § 19 Abs. 4 gelten für Soldatenvertreter entsprechend.</p> <p>(4) Soldaten, die im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes im Ausland Dienst leisten, sind zur Wahl des Personalrates ihrer Auslandsvertretung wahlberechtigt und wählbar. Sie haben kein Wahlrecht zum Personalrat und zum Hauptpersonalrat des Auswärtigen Amtes. Auf die in Satz 1 genannten Soldaten findet § 47 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes keine Anwendung; § 2 Abs. 1 Nr. 8 ist nicht anzuwenden.</p>	<p>tungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 38 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet mit Ausnahme von Angelegenheiten nach der Wehrbeschwerdeordnung und der Wehrdisziplinarordnung Anwendung.</p> <p>(4) Erfüllt eine Dienststelle während der Amtszeit des Personalrats erstmals die Voraussetzungen des Absatzes 1, ist eine Nachwahl der Gruppe der Soldaten zulässig.</p> <p>(5) Kann aufgrund dieses Gesetzes erstmals die Wahl eines örtlichen Personalrates in Dienststellen und Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 durchgeführt werden, führt der bisher zuständige Personalrat, insbesondere im Fall einer nicht mehr erforderlichen Zuteilung nach § 12 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, die Geschäfte weiter bis zur ersten Sitzung des neuen Personalrats.</p> <p>(6) Soldaten, die einer Einheit angehören, deren Aufgabe die Unterstützung eines Stabes ist, wählen abweichend von § 3 Absatz 1 keine Vertrauenspersonen in der Einheit, sondern zum Personalrat des Stabes, sofern dieser Stab eine Dienststelle nach Absatz 1 ist und die Soldaten ständig in diesem Stab eingesetzt sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Dienststellen ohne Personalrat</p> <p>In Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr, in denen für die Beschäftigten im Sinne des § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes auch im Falle einer Zuteilung zu einer benachbarten Dienststelle nach § 12 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ein Personalrat nicht gebildet ist, wählen die Soldaten Vertrauenspersonen nach § 3.</p> <p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Wahl und Rechtsstellung der Soldatenvertreter</p>
--	---

Kommentar [i44]: Die Definition einer Einheit, um Vertrauenspersonen zu wählen, ist gefasst. Dieser Absatz wird definiert um aus Teilen einer Einheit, die eine personalratsfähige Dienststelle unterstützt, Personalratsfähigkeit herzustellen. Soldaten wählen in Ihrer Einheit. Teile herauszulösen nur zum Zweck der Personalratsfähigkeit sind nicht statthaft. Die Einheit hat eine Aufgabe und wählt entsprechend zum SBG oder BPersVG. Andere Definitionen oder Aufteilungen sind irreführend. Ansonsten sind diese Soldaten kommandiert oder versetzt zu diesem Stab. Stellevahrheit / Stellenklarheit!!!

<p style="text-align: center;">§ 52 Angelegenheiten der Soldaten</p> <p>(1) In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben die Soldatenvertreter die Befugnisse der Vertrauensperson. § 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist anzuwenden.</p> <p>(2) In Angelegenheiten eines Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung oder der Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Befugnisse der Vertrauenspersonen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften derjenige Vertreter der Soldaten im Personalrat wahr, der der entsprechenden Laufbahngruppe angehört und der bei der Verhältniswahl in der Reihenfolge der Sitze die höchste Teilzahl, bei der Personenwahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Im Falle seiner Verhinderung wird er in der Reihenfolge der erreichten Teilzahlen oder Stimmenzahlen durch den nächsten Soldatenvertreter der entsprechenden Laufbahngruppe vertreten. Ist ein solcher Vertreter der Soldaten nicht vorhanden, werden die Befugnisse der Vertrauensperson von dem Mitglied der Gruppe der Soldaten wahrgenommen, das nach § 32 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in den Vorstand der Personalvertretung gewählt ist, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Vertreter im Amt.</p>	<p>(1) Für die Wahl der Soldatenvertreter in Personalvertretungen nach § 49 gilt § 19 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.</p> <p>(2) Die §§ 16 bis 18 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind mit Ausnahme des § 17 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Entfallen in Personalräten, die auch Soldaten nach § 49 Absatz 1 vertreten, auf die Beamten und Arbeitnehmer weniger Sitze, als ihnen nach § 16 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zustünden, erhöht sich die Zahl ihrer Sitze bis zu dieser Zahl; die Zahl der Soldatenvertreter erhöht sich um die gleiche Zahl. Wenn eine Gruppe mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie alle anderen Gruppen zusammen (§ 17 Abs. 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes), stehen dieser Gruppe weitere Sitze in der Weise zu, daß sie mindestens ebenso viele Vertreter erhält wie alle anderen Gruppen zusammen. (2) Die §§ 16 bis 18 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind mit Ausnahme des § 17 Absatz 5 entsprechend anzuwenden und gelten mit der Maßgabe, dass sich die in § 16 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bestimmte Zahl der Sitze bei Personalräten, die auch Soldaten nach § 49 Abs. 1 vertreten, um ein Drittel erhöht. Entfallen nach der vorstehenden Regelung auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter weniger Sitze, als ihnen nach § 16 des Bundespersonalvertretungsgesetzes zustünden, erhöht sich die Zahl ihrer Sitze bis zu dieser Zahl. Die Zahl der Soldatenvertreter erhöht sich um die gleiche Zahl bis maximal der Stärke, die die stärkste andere Gruppe an Sitzen innehat.</p> <p>(3) Die §§ 46, 47 Absatz 2 sowie 91 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sind anzuwenden. §§ 7, 8, § 14 Abs. 2, § 17 und § 19 Abs. 4 gelten für Soldatenvertreter entsprechend.</p> <p>(4) Soldaten, die im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes im Ausland</p>
--	--

Kommentar [i45]: ver.di hat hierzu bereits einige Vorschläge an das BMVG abgegeben. Die Vorschläge wurden nicht weiter erörtert. Nach dieser Passage werden die Rechte der zivilen Beschäftigten durch die Begrenzung der Sitze im Personalrat auf 31 begrenzt. Es ist darüber hinaus zu erkennen, dass nur die Größen der Personalvertretungen begrenzt werden sollen ohne einen richtigen Maßstab für die Gruppen untereinander zu finden.

Kommentar [i46]: Sollte man sich nicht einigen, diese Passage zu übernehmen, fordern wir die Beibehaltung der bisherigen Regelung, da diese seit Jahren Anwendung findet und entsprechend erprobt ist.

Kommentar [i47]: Trotz der §§ 46 und 47 des BPersVG sind die Spezifika der Geschäftsführung und den Schutz der Vertrauensperson aufzunehmen. Siehe auch § 52 Abs. 1.

Kapitel 5 Schlussvorschriften

§ 53 Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Wahlen nach diesem Gesetz zu erlassen, insbesondere zur Regelung

1. der Abgrenzung der Wahlbereiche,
2. der Wahlvorbereitung, der Aufstellung der Bewerberliste, der Aufstellung des Wählerverzeichnisses,
3. der Stimmabgabe und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
4. der Briefwahl und einem vereinfachten Wahlverfahren sowie
5. zur Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der Gewählten,
6. zur Aufbewahrung der Wahlunterlagen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Behörden der Mittelstufe nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechenden militärischen Dienststellen zu bestimmen, bei denen Bezirkspersonalräte gebildet werden.

§ 54

Dienst leisten, sind zur Wahl des Personalrates ihrer Auslandsvertretung wahlberechtigt und wählbar. Sie haben kein Wahlrecht zum Personalrat und zum Hauptpersonalrat des Auswärtigen Amtes. Auf die in Satz 1 genannten Soldaten findet § 47 Abs. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes keine Anwendung; § 3 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.

(5) Soldaten, die im Ausland Dienst leisten, sind zur Wahl des Personalrats ihrer Auslandsdienststelle wahlberechtigt und wählbar. Sie haben dasselbe Wahlrecht zum Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung.

§ 52 Angelegenheiten der Soldaten

(1) In Angelegenheiten, die nur die Soldaten betreffen, haben die Soldatenvertreter die Befugnisse der Vertrauensperson. § 7 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist mit Ausnahme der Beteiligung in Angelegenheiten nach der Wehrbeschwerdeordnung und der Wehrdisziplinarordnung anzuwenden.

(2) In Angelegenheiten eines Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung oder der Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Befugnisse der Vertrauenspersonen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften derjenige Vertreter der Soldaten im Personalrat wahr, der der entsprechenden Laufbahngruppe angehört und der bei der Verhältniswahl in der Reihenfolge der Sitze die höchste Teilzahl, bei der Personenwahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Im Falle seiner Verhinderung wird er in der Reihenfolge der erreichten Teilzahlen oder Stimmenzahlen durch den nächsten Soldatenvertreter der entsprechenden Laufbahngruppe vertreten. Ist ein solcher Vertreter der Soldaten nicht vorhanden, werden die Befugnisse der Vertrauensperson von dem Mitglied der Gruppe der Soldaten wahrgenommen, das nach § 32 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in den Vorstand der Personalvertretung gewählt ist, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Vertreter im Amt. **Ist kein Soldatenvertreter nach Satz 1 bis 3 in den Personalrat der Dienststelle nach § 6 Absatz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gewählt, tritt an seine Stelle der entsprechende**

Kommentar [i48]: Bisher werden diese Soldaten nicht berücksichtigt.

Übergangsvorschrift

(1) Vertrauenspersonen, Sprecher von Versammlungen, Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses und Soldatenvertreter in Personalvertretungen sowie deren Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf der Zeit, die sich auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes ergibt, im Amt.

(2) In Dienststellen, in denen Soldaten auf Grund dieses Gesetzes erstmals Personalvertretungen wählen, ist mit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes die Nachwahl der Soldatenvertreter unmittelbar einzuleiten.

(3) Die Vorschriften über die Wahl der Vertrauenspersonen, Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses und Soldatenvertreter finden erstmals Anwendung auf Wahlen, die nach dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Soldatenbeteiligungsgesetzes eingeleitet und durchgeführt werden.

Soldatenvertreter im zuständigen Gesamtpersonalrat der Dienststelle, im Übrigen der Soldatenvertreter der Personalvertretung der nächsthöheren Stufe.

(3) Soweit die Befugnisse der Vertrauenspersonen nach § 52 Absatz 1 durch Soldatenvertreter in einem Personalrat wahrgenommen werden, hat die Gruppe der Soldaten im Personalrat ein entsprechendes Beschwerde-recht nach § 16.

~~(4) In Angelegenheiten im Sinne von § 37 Absatz 2, von denen nur Soldaten betroffen sind, werden in den militärischen Organisationsbereichen neben den Vertrauenspersonenausschüssen auch die dort gebildeten Bezirkspersonalräte beteiligt~~

(5) Ist in einem Organisationsbereich ein Vertrauenspersonenausschuss nach § 35 Absatz 3 nicht gebildet, nimmt der Gesamtvertrauenspersonenausschuss jeweilige ~~Bezirkspersonalrat~~ in Angelegenheiten, die nur Soldaten betreffen, die Aufgaben eines Vertrauenspersonenausschusses wahr. § 37 Absatz 5 dieses Gesetzes und § 32 Absatz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Kapitel 6 Schlussvorschriften

§ 53 Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Wahlen nach diesem Gesetz zu erlassen, insbesondere zur Regelung

1. der Abgrenzung der Wahlbereiche,
2. der Wahlvorbereitung, der Aufstellung der Bewerberliste, der Aufstellung des Wählerverzeichnisses,
3. der Stimmabgabe und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses,

Kommentar [i49]: Eine Beteiligung durch den BPR ist in reinen Soldatenangelegenheiten nicht nötig, wenn die Änderungen zur Wahl der Vertrauenspersonenausschüssen, wie vorgeschlagen, durchgeführt wird. Somit ist eine reine Beteiligung im jeweils zuständigen Gremium möglich.
Keine Vermischung oder Beeinflussung zwischen BPersVG und SBG!

	<p>4. der Briefwahl und einem vereinfachten Wahlverfahren sowie</p> <p>5. zur Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der Gewählten,</p> <p>6. zur Aufbewahrung der Wahlunterlagen.</p> <p>(2) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die den Behörden der Mittelstufe nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechenden militärischen Dienststellen zu bestimmen, bei denen Bezirkspersonalräte gebildet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 54 Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Vertrauenspersonen, Sprecher von Versammlungen, Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses und Soldatenvertreter in Personalvertretungen sowie deren Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf der Zeit, die sich auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes ergibt, im Amt.</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung auf Wahlen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet und durchgeführt werden. <u>Die Einleitung einer Wahl findet mit der Benennung des Wahlvorstandes statt.</u></p> <p>(3) Die Wahl der erstmalig zu bildenden Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuleiten.</p>
	<p>Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes</p>

Kommentar [i50]: Bekannter maßen bricht nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Streitigkeit über die Einleitung statt.

§ 86	§ 86
<p>Für den Bundesnachrichtendienst gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile und Stellen des Bundesnachrichtendienstes, die nicht zur Zentrale des Bundesnachrichtendienstes gehören, gelten als Dienststellen im Sinne des § 6 Abs. 1. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des Bundesnachrichtendienstes über die Dienststelleneigenschaft. 2. Die Mitgliedschaft im Personalrat ruht bei Personen, die zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht zugelassen sind. 3. In Fällen des § 28 Abs. 2 setzt der Leiter des Bundesnachrichtendienstes einen Wahlvorstand ein. 4. Die Personalversammlungen finden nur in den Räumen der Dienststelle statt, sie werden in der Zentrale nur als Teilversammlungen durchgeführt. Über die Abgrenzung entscheidet der Leiter des Bundesnachrichtendienstes. 5. Der Leiter der Dienststelle kann nach Anhörung des Personalrates bestimmen, das Beschäftigte, bei denen dies wegen ihrer dienstlichen Aufgaben zwingend geboten ist, nicht an Personalversammlungen teilnehmen. 6. Die Tagesordnung der Personalversammlung und die in der Personalversammlung sowie im Tätigkeitsbericht zu behandelnden Punkte legt der Personalrat im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle fest. Andere Punkte dürfen nicht behandelt werden. Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Personalversammlungen teil. 7. In den Fällen des § 20 Abs. 2, der §§ 21 und 23 bestellt der Leiter der Dienststelle den Wahlvorstand. 	<p>Für den Bundesnachrichtendienst gilt dieses Gesetz mit folgenden Abweichungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile und Stellen des Bundesnachrichtendienstes, die nicht zur Zentrale des Bundesnachrichtendienstes gehören, gelten als Dienststellen im Sinne des § 6 Abs. 1. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des Bundesnachrichtendienstes über die Dienststelleneigenschaft. 2. Die Mitgliedschaft im Personalrat ruht bei Personen, die zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht zugelassen sind. 3. Die Personalversammlungen finden nur in den Räumen der Dienststelle statt, sie werden in der Zentrale nur als Teilversammlungen durchgeführt. Über die Abgrenzung entscheidet der Leiter des Bundesnachrichtendienstes. Der Leiter des Bundesnachrichtendienstes kann nach Anhörung des Personalrates bestimmen, dass Personalversammlungen als Vollversammlung durchgeführt werden. 4. Der Leiter der Dienststelle kann nach Anhörung des Personalrates bestimmen, das Beschäftigte, bei denen dies wegen ihrer dienstlichen Aufgaben zwingend geboten ist, nicht an Personalversammlungen teilnehmen. 5. Die Tagesordnung der Personalversammlung und die in der Personalversammlung sowie im Tätigkeitsbericht zu behandelnden Punkte legt der Personalrat im Benehmen mit dem Leiter der Dienststelle fest. Andere Punkte dürfen nicht behandelt werden. Der Leiter der Dienststelle nimmt an den Personalversammlungen teil. 6. In den Fällen des § 20 Abs. 2, der §§ 21 und 23 sowie des § 28 Absatz 2 bestellt der Leiter der Dienststelle den Wahlvorstand.

8. Die Beschäftigten des Bundesnachrichtendienstes wählen keine Stufenvertretung. Soweit eine Stufenvertretung zuständig ist, ist an ihrer Stelle der Personalrat der Zentrale zu beteiligen. Erhebt der Personalrat Einwendungen gegen eine vom Leiter des Bundesnachrichtendienstes beabsichtigte Maßnahme, so entscheidet im Falle des § 72 Abs. 4 nach Verhandlung mit dem Personalrat der Zentrale der Chef des Bundeskanzleramtes endgültig.

9. An die Stelle der Mitbestimmung und der Zustimmung tritt die Mitwirkung des Personalrats.

10. § 93 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- a) Personalvertretungen bei Dienststellen im Sinne der Nummer 1 bilden keine Ausschüsse, an ihre Stelle tritt der Ausschuß des Personalrates der Zentrale.
- b) Der Leiter des Bundesnachrichtendienstes kann außer in den Fällen des § 93 Abs. 5 auch bei Vorliegen besonderer nachrichtendienstlicher Gründe Anordnungen im Sinne des § 93 Abs. 5 treffen oder von einer Beteiligung absehen.

11. Bei Vorliegen besonderer Sicherheitsvorfälle oder einer besonderen Einsatzsituation, von der der Bundesnachrichtendienst ganz oder teilweise betroffen ist, ruhen die Rechte und Pflichten der zuständigen Personalvertretungen. Beginn und Ende des Ruhens der Befugnisse der Personalvertretung werden jeweils vom Leiter des Bundesnachrichtendienstes im Einvernehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes festgestellt.

7. Die Beschäftigten des Bundesnachrichtendienstes wählen keine Stufenvertretung. Soweit eine Stufenvertretung zuständig ist, ist an ihrer Stelle der **Gesamtpersonalrat** zu beteiligen. **Die Aufgaben der obersten Dienstbehörde nach diesem Gesetz nimmt der Chef des Bundeskanzleramtes wahr.**

8. Die oberste Dienstbehörde und der Gesamtpersonalrat können durch Dienstvereinbarung ergänzende Regelungen über die Beteiligung der Personalvertretungen im Bundesnachrichtendienst treffen oder jederzeit widerruflich von Regelungen des § 86, ausgenommen Nummer 2,7,10 und 13 abwickeln.

9. § 93 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- a) Personalvertretungen bei Dienststellen im Sinne der Nummer 1 bilden keine Ausschüsse, an ihre Stelle tritt der Ausschuß des **Gesamtpersonalrates**.
- b) Der Leiter des Bundesnachrichtendienstes kann außer in den Fällen des § 93 Abs. 5 auch bei Vorliegen besonderer nachrichtendienstlicher Gründe Anordnungen im Sinne des § 93 Abs. 5 treffen oder von einer Beteiligung absehen.
- c) **§ 93 Absatz 1 Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn nicht alle Mitglieder der zuständigen Personalvertretung ermächtigt sind, von Verschlussachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades Kenntnis zu erhalten.**

10. Bei Vorliegen besonderer Sicherheitsvorfälle oder einer besonderen Einsatzsituation, von der der Bundesnachrichtendienst ganz oder teilweise betroffen ist, ruhen die Rechte und Pflichten der zuständigen Personalvertretungen. Beginn und Ende des Ruhens der Befugnisse der Personalvertretung werden jeweils vom Leiter des Bundesnachrichtendienstes im Einvernehmen mit dem Chef des Bundeskanzleramtes festgestellt.

12. Die Vorschriften über Aufgaben und Befugnisse der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, ihrer Beauftragten und Vertreter sowie § 12 Abs. 2, § 44 Abs. 3, §§ 55, 64 Abs. 2, §§ 70, 79 Abs. 2, § 81 Abs. 1, 5 sind nicht anzuwenden.

13. Soweit sich aus den Nummern 1 bis 12 nichts anderes ergibt, gelten die §§ 48 bis 52 des Soldatenbeteiligungsgesetzes entsprechend.

14. Für gerichtliche Entscheidungen nach § 83 Abs. 1 ist im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Im gerichtlichen Verfahren ist § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 92

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gilt § 82 Abs. 5 mit folgender Maßgabe:

1. Werden personelle oder soziale Maßnahmen von einer Dienststelle, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung vorgesehen ist, mit Wirkung für einzelne Beschäftigte einer ihr nicht nachgeordneten Dienststelle getroffen, so ist der Personalrat dieser Dienststelle von deren Leiter zu beteiligen, nachdem zuvor ein Einvernehmen zwischen den Dienststellen über die beabsichtigte Maßnahme hergestellt worden ist.

2. Sind bei einer Dienststelle, bei der keine Stufenvertretung vorgesehen ist, zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 5 mit Wirkung für andere Dienststellen Ausschüsse gebildet, so hat die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme mit einem Mitglied der Stufenvertretung bei der nächsthöheren, den genannten Dienststellen übergeordneten Dienststelle zu beraten. Dieses Mitglied ist von der Stufenvertretung zu benennen. Nummer 1 ist nicht anzuwenden.

~~11. Die §§ 70 Absatz 1 Der § - und 79 Absatz 2 sind ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften über eine Beteiligung von Vertretern oder Beauftragten der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen (§ 20 Absatz 1, § 36, § 39 Absatz 1 und § 52) sind nicht anzuwendensind nur bei entsprechender Sicherheitsüberprüfung in Abstimmung mit dem Leiter des Bundesnachrichtendienstes zulässig. Der Leiter des Bundesnachrichtendienstes kann bestimmen, dass Beauftragte der Gewerkschaften zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zugelassen sein müssen. Der Leiter des Bundesnachrichtendienstes kann die Anwendung des § 12 Absatz 2 ausschließen.~~

12. Soweit sich aus den Nummern 1 bis 12 nichts anderes ergibt, gelten die §§ 48 bis 52 des Soldatenbeteiligungsgesetzes entsprechend.

13. Für gerichtliche Entscheidungen nach § 83 Abs. 1 ist im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Im gerichtlichen Verfahren ist § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 92

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung gilt § 82 Abs. 5 mit folgender Maßgabe:

1. Werden personelle oder soziale Maßnahmen von einer Dienststelle, bei der keine für eine Beteiligung an diesen Maßnahmen zuständige Personalvertretung vorgesehen ist, mit Wirkung für einzelne Beschäftigte einer ihr nicht nachgeordneten Dienststelle getroffen, so ist der Personalrat dieser Dienststelle von deren Leiter zu beteiligen, nachdem zuvor ein Einvernehmen zwischen den Dienststellen über die beabsichtigte Maßnahme hergestellt worden ist.

~~2. Bei innerdienstlichen oder sozialen Angelegenheiten, die Liegenschaften eines Dienstortes betreffen, wird zur Vorbereitung von Entscheidungen nach § 75 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 5 mit Wirkung evtl. für~~

Kommentar [i51]: Es stellt sich die Frage ob dann überhaupt ein Personalrat gewählt werden sollte, wenn alle wesentlichen Rechte verboten sind!!!!

Klarer Verstoß gegen die Ansprache, nicht im BPersVG zu ändern. Das SBG hält hier für eine Änderung des BPersVG her!

Kommentar [i52]: Bestellung des Wahlvorstandes?????

Kommentar [i53]: Aussetzen von Beschlüssen???????

Kommentar [i54]: Nach einer Überprüfung bei sicherheitsempfindlichen Themen muss es möglich sein die Gewerkschaft auf Wunsch vertreten zu lassen.

Kommentar [i55]: Ausschließen einer Personalratsfähigkeit????? Warum ?

	<p>andere Dienststellen Ausschüsse gebildet, so hat die Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ausschuss und einem Mitglied der Stufenvertretung bei der nächsthöheren, den genannten Dienststellen übergeordneten Dienststelle zu beraten. Dieses Mitglied ist von der Stufenvertretung zu benennen. Weitere Teilnehmer des Ausschusses sind aus den örtlichen Beteiligungsgremien zu bestimmen. die Beteiligung durch einen bei der für die Entscheidung zuständigen Stelle eingerichteten Ausschuss ausgeübt, »Der Ausschuss bereitet Beschlüsse zur Entscheidung für den Standort vor, soweit ein solcher Ausschuss gebildet worden ist und das die gesetzlich zuständigen Beteiligungsgremien zugestimmt haben. Die Aufgaben und Befugnisse des Dienststellenleiters werden in diesen Fällen durch die für die Entscheidung zuständige Stelle wahrgenommen. Kommt im Beteiligungsverfahren eine Einigung nicht zustande, richtet sich das weitere Verfahren nach § 69 Absatz 3 und 4 oder § 72 Absatz 4 und 5.</p>
--	--

Kommentar [i56]: Eingrenzung von Rechten (Verschlechterung). Mit unserer Änderung werden Ausschüsse gebildet an denen die Beteiligungsgremien vor Ort beteiligt werden. Somit ist gewährleistet, dass die Beteiligung auch dort stattfindet wo sie entsteht. Unklarheiten können sofort geklärt werden. Im Falle der Uneinigkeit wird die Einigung eine Stufe höher erzielt.

Nach diesem Beispiel wird auch ein legaler Ausschuss gebildet, der auch nach dem BPersVG Bestand hat.